

MARKTGEMEINDE THAL

6. Änderung des Örtliches Entwicklungskonzepts 5.0 inkl. Räumliches Leitbild Flächenwidmungsplanänderung 5.11



Grundkonzept freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen Fall A – PV Anlage Mandl Fall B – PV Anlage Wagner

Verordnungen gemäß §§ 24 und 38 StROG 2010 inkl.
Erläuterungen und Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)

Auflageentwurf

Beschluss zur Auflage am 29.03.2023

Für die Gemeinde:

Auflage von 11.04.2023 bis 07.06.2023
(§§ 24 und 38 Stmk. ROG 2010)

Öffentliche Präsentation am 26.04.2023

Der Bürgermeister
(Matthias Brunner)

Endbeschluss durch den Gemeinderat am

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
(Matthias Brunner)

Kundmachung von bis

Inkrafttreten am

Auftraggeber:

Marktgemeinde Thal
Am Kirchberg 2, 8051 Thal
Tel.: (0316) 58 34 83
Fax: 0810 95 54 17 68 79
E-Mail: gemeinde@thal.gv.at
Web: <https://thal.gv.at>

Auftragnehmer:

DI Stefan Battyan
Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz
Tel.: 0316-225 027
E-Mail: office@battyan.at

Inhaltsverzeichnis:

Wortlaut zur 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0	4
Wortlaut zur Flächenwidmungsplanänderung 5.11	8
Erläuterungen	10
Allgemeines	11
Öffentliches Interesse der Marktgemeinde.....	11
Zielsetzung und Aufgabe der Örtlichen Raumordnung	12
Rahmenbedingungen und Grundlagenforschung	12
Gemeindeweites Grundkonzept.....	15
Beurteilungsmethode.....	15
Erläuterungen zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.06	16
Zu Abs. (1) Ziele und Maßnahmen.....	16
Zu Abs. (2) bis (6) Ausschluss-, Abwägungs- und potenziell geeignete Zonen	17
Zu §3 Änderung des Örtlichen Entwicklungsplans – Fall A PV Anlage Mandl	35
Zu §4 Änderung des Örtlichen Entwicklungsplans – Fall B PV Anlage Wagner	41
Zu §5 Räumliches Leitbild	47
Erläuterungen zur Änderung des Flächenwidmungsplans	49
Zu §2 Fall A Mandl	49
Zu §3 Fall B Wagner	50
Beurteilung der Umweltrelevanz.....	51
Anhang	60

Verordnung der Marktgemeinde Thal

Wortlaut zur 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0

§1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile

- (1) Gemäß § 24 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBl. Nr. 84/2022 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Thal die Auflage der 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0881/2023 in seiner Sitzung vom 29.03.2023 beschlossen.
- (2) Der Verordnungsentwurf sowie die Umwelterheblichkeitsprüfung wurden im Zeitraum vom 11.04.2023 bis 07.06.2023 öffentlich aufgelegt und in einer Präsentation am 26.04.2023 öffentlich vorgestellt.
- (3) Der Endbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom
- (4) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung der Änderung (Ist-Soll) sowie der zeichnerischen Darstellung zum Räumlichen Leitbild gemäß Einlage zur Verordnung.

§2 Grundsätze zu freistehenden Solar- und Photovoltaikanlagen

- (1) Es werden folgende Ziele und Maßnahmen für den Sachbereich Energie festgelegt:
Ziel: Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern
Maßnahme: Verträglicher Ausbau von erneuerbare Energieerzeugungsanlagen
Maßnahme: Nutzung des Solar- und Photovoltaikanlagenpotenzials auf Dachflächen, insbesondere auf kommunalen Gebäuden
Maßnahme: Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten
Maßnahme: Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen /Eignungszonen für freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen für maximal 5 Megawatt im Gemeindegebiet Thals
- (2) Folgende Bereiche werden als Ausschlusszone für freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen festgelegt:
 - a. Landwirtschaftliche Vorrangzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016
 - b. Waldflächen gemäß Forstgesetz 1975, wobei geringfügige Abweichungen zufolge der Entlassung bestimmter Flächen aus dem Forstzwang vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind möglich
 - c. Stehende und fließende Gewässer einschließlich deren 10m Uferabstand, gemessen ab Böschungsoberkante
 - d. Naturdenkmale lfd. Nr. 672, 683, 699, 1486 und 1487
 - e. Naturschutzgebiet lfd. Nr. 56 c „Feuchtbiotop in Thal-Eben“
 - f. Denkmalgeschützte Objekte
 - g. Gebiete für die bauliche Entwicklung gemäß Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 einschließlich eines 100m Umfeld, gemessen ab der Entwicklungsgrenze

- h. Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen für Erholung, Sport, Freizeit gemäß Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 sowie siedlungs-/ landschaftsgliedernde Freihaltebereiche und schützenswerte Grünstrukturen
 - i. Extensiv genutzte Wiesen und Weideflächen und Feldgehölze und Hecken, jeweils im Einzelfall zu beurteilen
- (3) Innerhalb der Ausschlusszonen sind sämtliche freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen unzulässig.
- (4) Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern und Fassaden von Gebäuden sowie auf bereits versiegelten Flächen wie insbesondere Parkplätze bleiben von den Bestimmungen unberührt und sind im Bauverfahren zu beurteilen.
- (5) Folgende Bereiche werden als Abwägungszone für freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen festgelegt:
- a. Grünzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016. Für die Inanspruchnahme der Grünzone ist eine positive Beurteilung des für die konkrete Schutzfunktion zuständigen Amtssachverständigen erforderlich.
 - b. Landschaftsschutzgebiet LS 29 – Westliches Berg- und Hügelland von Graz. Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind jedenfalls Maßnahmen für die landschaftsräumliche Einbindung der Photovoltaikanlage zu ergreifen und ein Räumliches Leitbild gemäß § 22 (7) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 zu erlassen.
 - c. Lebensraumkorridore (GIS Steiermark / Wild und Jagd): Innerhalb der Lebensraumkorridore ist die geplante Photovoltaikanlage durch den Amtssachverständigen für Wildökologie auf potenzielle Verschlechterungen des Schutzziels zu beurteilen.
 - d. Hochwasserabflussbereiche HQ₁₀₀
- (6) Folgende Bereiche werden als potenziell geeignete Zonen für freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen festgelegt:
- a. Bereiche entlang des 20 KV-Leitungsnetzes inklusive einem Pufferbereich beidseits der Leitung, bis 300m (sehr hohe Eignung) und 600m (hohe Eignung)

§3 Änderung des Örtlichen Entwicklungsplans – Fall A PV Anlage Mandl

- (1) Im Änderungsbereich und seiner Umgebung wird das Gerinne mit der Gewässernummer 608008 nach dem Verlauf im GIS Steiermark Atlas ersichtlich gemacht.
- (2) Westlich des Siedlungsgebiets Waldsdorf wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Flächenausmaß von circa 0,94 Hektar als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik festgelegt.
- (3) Für die Örtliche Vorrangzone / Eignungszone wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L2 gemäß §5 und der Plandarstellung L2a gemäß Einlage zur Verordnung verordnet.

§4 Änderung des Örtlichen Entwicklungsplans – Fall B PV Anlage Wagner

- (1) Östlich des Siedlungsgebiets Steinberg wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Flächenausmaß von circa 1,18 Hektar als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik festgelegt.

- (2) Für die Örtliche Vorrangzone / Eignungszone wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L2 gemäß §5 und der Plandarstellung L2b gemäß Einlage zur Verordnung verordnet.

§5 Räumliches Leitbild

- (1) Die Verordnung des Räumlichen Leitbilds L2 besteht aus den nachfolgenden textlichen Festlegungen und den Plandarstellungen L2a und L2b gemäß Einlage zur Verordnung.
- (2) Bebauung:
- a. Die Gesamthöhe der Solar- und Photovoltaikmodule wird mit maximal 3 Metern, gemessen ab natürlichem Gelände, festgelegt.
 - b. Die Module sind ausnahmslos durch Ramm- oder Schraubpfähle im Untergrund zu verankern.
 - c. Die Module sind in regelhafter Anordnung, dem natürlichen Geländeverlauf folgend, zu errichten.
 - d. Zulässig sind starre, aufgeständerte Anlagen. Bewegliche Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“ sind unzulässig.
 - e. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind ausschließlich innerhalb der bebaubaren Bereiche gemäß Plandarstellung zu errichten.
 - f. Als Einfriedungen sind ausnahmslos licht- und luftdurchlässige Maschendrahtzäune in grauer oder grüner Farbgebung mit einem Mindestabstand von 20cm zum natürlichen Gelände zulässig. Einfriedungen sind grundsätzlich an der Innenseite der Bepflanzungstreifens zu errichten. Im Falle einer kombinierten Doppelnutzung mit Kleintierhaltung (z.B. Überbauung Hühnerweide) kann vom festgelegten Mindestabstand zum Boden abgewichen werden.
 - g. Für den Standort Fall A „PV Anlage Mandl“ wird festgelegt, dass Einfriedungen grundsätzlich unzulässig sind.
 - h. Die Solar- und Photovoltaikanlage ist auf Kosten des Konsenswerbers nach Stilllegung fachgerecht zu entfernen und im Änderungsbereich der ursprüngliche Zustand herzustellen. Hierfür ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Konsenswerber vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.
- (3) Freiraum:
- a. Das Bepflanzungskonzept gemäß zeichnerischer Darstellung ist spätestens mit der Errichtung der Anlage umzusetzen. Im Bauverfahren ist ein Freiraumkonzept vorzulegen, aus dem die konkrete Umsetzung der nachstehenden Bestimmungen hervor geht.
 - b. Innerhalb des Bepflanzungstreifens gemäß Plandarstellung sind baulichen Anlagen, ausgenommen Einfriedungen, unzulässig.
 - c. Der Bepflanzungstreifen ist mit einer Gehölzstruktur aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, wobei alle 25m ein

Hochstammstreuobstbaum oder ein anderer heimischer Laubbaum zu pflanzen ist.

- d. Die Bepflanzung ist so auszuführen, dass die Anlage nicht in Erscheinung tritt. Dementsprechend sind Bepflanzungen durchlaufend und ohne Unterbrechungen (ausgenommen punktuell für Zugänge) auszuführen. Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der PV-Anlagen zu entsprechen.
- e. Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen.
- f. Die Freiflächen zwischen und unterhalb der Module sowie die angrenzende Abstands- und Restflächen) sind als extensive Wiesenfläche auszuführen. Von der Bestimmung ausgenommen sind Anlagen mit einer Doppelnutzung (z.B. Agri-Photovoltaikanlagen).

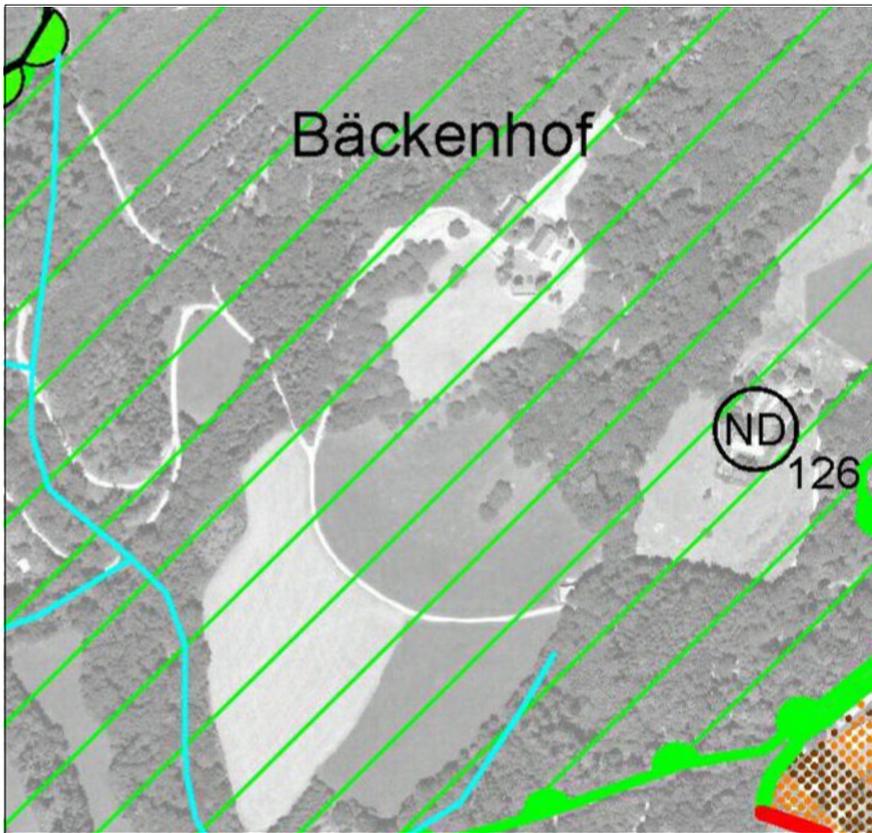
§6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Zeitgleich treten die bisherigen Festlegungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Einlage als Verordnungsbestandteil:
Örtlicher Entwicklungsplan 5.06
Legende zum Örtlichen Entwicklungsplan
Räumliches Leitbild L2a und b - Plandarstellungen

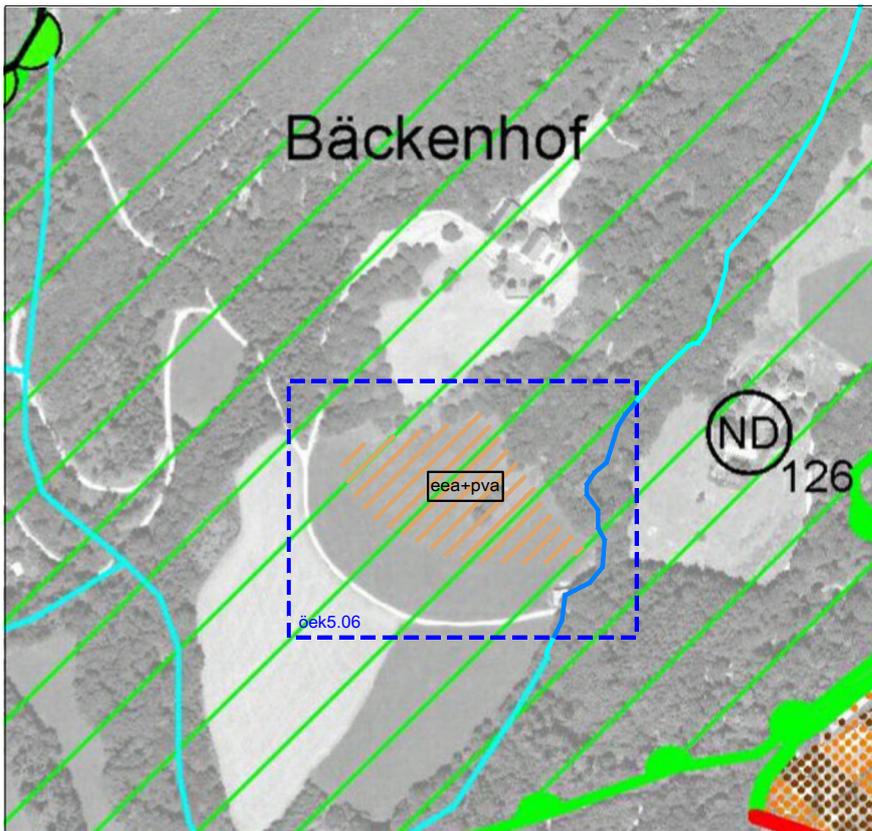
(Matthias Brunner)



Örtlicher Entwicklungsplan 5.00 (Ist)

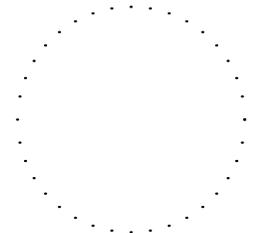


Vereinfachtes Verfahren gemäß §24 StROG2010 zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes:

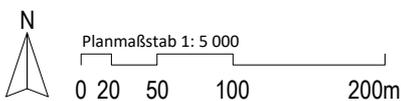
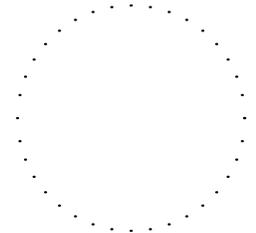


Örtlicher Entwicklungsplan 5.06 (Soll)

Planverfasser:



Gemeinde:



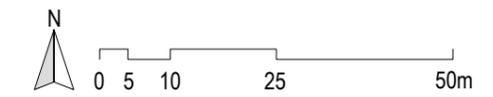


LEGENDE:

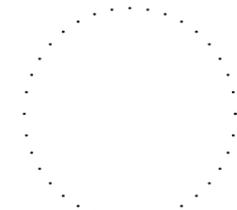
I. Festlegungen:

- Geltungsbereich Räumliches Leitbild
- Bebaubarer Bereich/ Photovoltaik
- Freihaltezone
- 5 Bemaßung

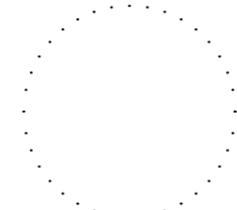
Plangrundlage: Luftbild Stand 2023 + Kataster Stand 2019



Planverfasser:



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



MARKTGEMEINDE THAL
Örtliches Entwicklungskonzept 5.06
Räumliches Leitbild L2a Plandarstellung- "PV-Anlage Mandl"

Plandatum: 20.03.2023

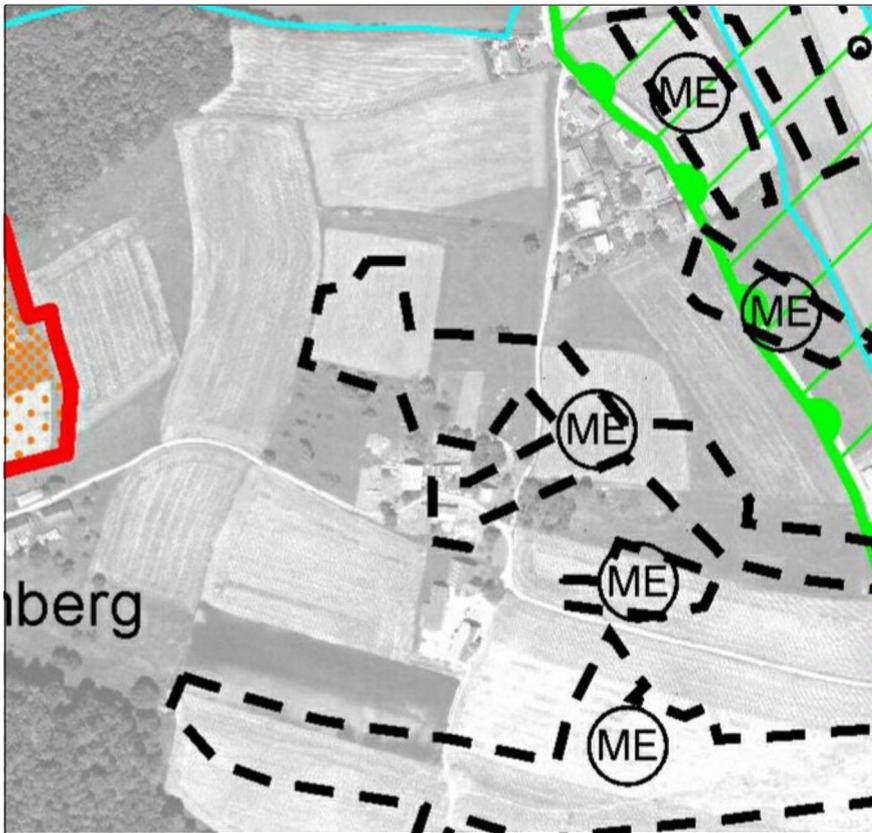
Planmaßstab: 1 : 1000

Bearbeitung: Battyan/ Zotter

Geschäftszahl: 0881/2023

Planverfasser:

DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at



Örtlicher Entwicklungsplan 5.00 (Ist)

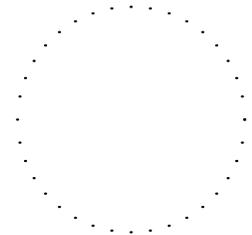


Vereinfachtes Verfahren gemäß §24 StROG2010 zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes:

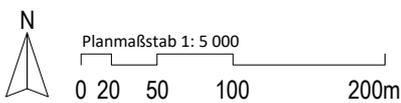
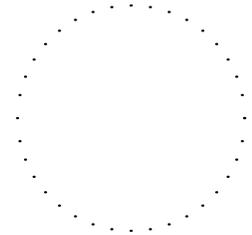


Örtlicher Entwicklungsplan 5.06 (Soll)

Planverfasser:



Gemeinde:



FESTLEGUNG - Gebiete mit baulicher Entwicklung

Bestand	Potential	
		WOHNEN
		ZENTRUM
		INDUSTRIE
		LANDWIRTSCHAFT
		BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN WOHNEN / LANDWIRTSCHAFT
		BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN WOHNEN / ZENTRUM
		BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN LANDWIRTSCHAFT / ZENTRUM

Planzeichenverordnung 2016:

Bestand	Potential	
		BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN ZENTRUM/ WOHNEN
		BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN ZENTRUM/ LANDWIRTSCHAFT

FESTLEGUNG - Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung



ÜBERÖRTLICHER SIEDLUNGSSCHWERPUNKT
gem. Festlegung im Regionalplan zum REPRO



ÖRTLICHER SIEDLUNGSSCHWERPUNKT
gem. REPRO bzw. Richtlinie

FESTLEGUNG - Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen



ERHOLUNG, SPORT, FREIZEIT

- 1 = Sondernutzung Golfplatz (gfp)
 - 2 = Sondernutzung Reitsport (rsp)
 - 3 = Sondernutzung Erholungszwecke (erh)
 - 4 = Sondernutzung Friedhof (frh)
 - 5 = Sondernutzung Sportzwecke (spo)
- rhb= Sondernutzung Rückhaltebecken



ÖRTLICHE VORRANGZONE/EIGNUNGZONE

- 6 = Sondernutzung Baurestmassendeponie (Sonstiges ---)
- eea = Energieerzeugungsanlage
pva = Photovoltaikanlage

FESTLEGUNG - Immisionsbelastete Bereiche



LÄRM VON STRASSE
aus DTV



TIERHALTUNGSBETRIEB

Planzeichenverordnung 2016:



TIERHALTUNGSBETRIEB

FESTLEGUNG - Entwicklungsgrenzen



SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT

- 1=Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten
- 2=Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
- 3=Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
- 4=Vermeidung von Nutzungskonflikten
- 5=Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6=Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
(bei anderen Begründungen neue Nummer)



SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV

Nummerierung Zusatz siehe Siedlungspolitisch absolut



NATURRÄUMLICH ABSOLUT

- 1=Uferstreifen-Gewässer Freihaltung
- 2=Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen (Topographie)
- 3=Fehlende naturräumliche Voraussetzung
- 4=Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen
(bei anderen Begründungen neue Nummer)

AUFBAUELEMENTE

Sse

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

- Ahs=Allgem. bildende höhere Schule
- Asz = Altstoffsammelzentrum
- Ga = Gemeindeamt
- Kra = Krankenanstalt
- Kig = Kindergarten
- Mh = Musikerkheim
- Mu = Museum
- Sse=Seelsorgeeinrichtung
- Tkv = Tierkörperverwertung
- Vsch = Volksschule



FREIHALTEZONE

ERSICHTLICHMACHUNG - Nutzungsbeschränkungen

a) WASSERSCHON- UND SCHUTZGEBIETE

QUELLSCHUTZGEBIET

b) WASSERWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSBEREICHE

HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSBEREICH BEI "30-jährigem" HOCHWASSER

HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSBEREICH BEI "100-jährigem" HOCHWASSER

Hochwasserrückhaltebecken projektiert

e) NATUR UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

NATURSCHUTZGEBIET

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

NATURDENKMAL

f) ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDSTÄTTE

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDSTÄTTE

i) MELIORATIONSGBEIT

MELIORATIONSGBEIT

o) HOCHSPANNUNGSLEITUNG AB 110 KV

Hochspannungsfreileitung

ERSICHTLICHMACHUNG - Verkehrsinfrastruktur

H

HALTESTELLENEINZUGSBEREICH

- Bus 300m
- Bahn 1000m

L-303

STRASSE

- L=Landesstraße
- A-9 Plabutschunnel

ERSICHTLICHMACHUNG - Verwaltungsgliederung

Gemeindegrenze
(Grenze der politischen Gemeinde = PG)

ERSICHTLICHMACHUNG - Vorrangzonen

LANDWIRTSCHAFTLICHE VORRANGZONE

GRÜNZONE

ERSICHTLICHMACHUNG - Nachbargemeinden

BAULICHE ENTWICKLUNG (STAND 2013)

ZUSÄTZLICHE PLANANGABEN - (keine amtliche Darstellung)

BACHVERLAUF LAUT GIS-DATEN

Verordnung der Marktgemeinde Thal Wortlaut zur Flächenwidmungsplanänderung 5.11

§1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile

- (1) Gemäß § 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBl. Nr. 84/2022 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Thal die Auflage der Flächenwidmungsplanänderung 5.11, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0881/2023 in seiner Sitzung vom 29.03.2023 beschlossen.
- (2) Der Verordnungsentwurf wurde im Zeitraum vom 11.04.2023 bis 07.06.2023 öffentlich aufgelegt und in einer Präsentation am 26.04.2023 öffentlich vorgestellt.
- (3) Der Endbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom
- (4) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung der Änderung (Ist-Soll) gemäß Einlage zur Verordnung.

§2 Änderung des Flächenwidmungsplans – Fall A PV Anlage Mandl

- (1) Im Änderungsbereich und seiner Umgebung wird das Gerinne mit der Gewässernummer 608008 nach dem Verlauf im GIS Steiermark Atlas ersichtlich gemacht.
- (2) Teilflächen der Grundstücke 829/1, 831, 835 und .86 KG 63285 Thal werden im Flächenausmaß von circa 9361m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland (LF) künftig als Sondernutzung im Freiland –Photovoltaikanlage mit der zeitlich folgenden Nutzung landwirtschaftlich genutztes Freiland festgelegt.
- (3) Der Eintrittszeitpunkt der zeitlich folgenden Nutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland wird mit der Stilllegung der PV-Anlage festgelegt.
- (4) Es ist kein Bebauungsplan erforderlich.
- (5) Es sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.
- (6) Gemäß §43 Abs. 3 StROG2010 ist mit dem Grundeigentümer eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen, welche die ordnungsgemäße Entfernung der PV-Anlage nach Außerbetriebnahme im Sinne §5 Abs. (2) lit. h der ggst. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.06 und §2 Abs. (3) der ggst. Flächenwidmungsplanänderung, regelt.

§3 Änderung des Flächenwidmungsplans – Fall B PV Anlage Wagner

- (1) Teilflächen der Grundstücke 986, 984 und 985/2 KG 63285 Thal werden im Flächenausmaß von circa 11.808m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland (LF) künftig als Sondernutzung im Freiland –Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung landwirtschaftlich genutztes Freiland festgelegt.
- (2) Der Eintrittszeitpunkt der zeitlich folgenden Nutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland wird mit der Stilllegung der PV-Anlage festgelegt.
- (3) Es ist kein Bebauungsplan erforderlich.
- (4) Es sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.

- (5) Gemäß §43 Abs. 3 StROG2010 ist mit dem Grundeigentümer eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen, welche die ordnungsgemäße Entfernung der PV-Anlage nach Außerbetriebnahme im Sinne §5 Abs. (2) lit. h der ggst. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.06 und §3 Abs. (2) der ggst. Flächenwidmungsplanänderung, regelt.

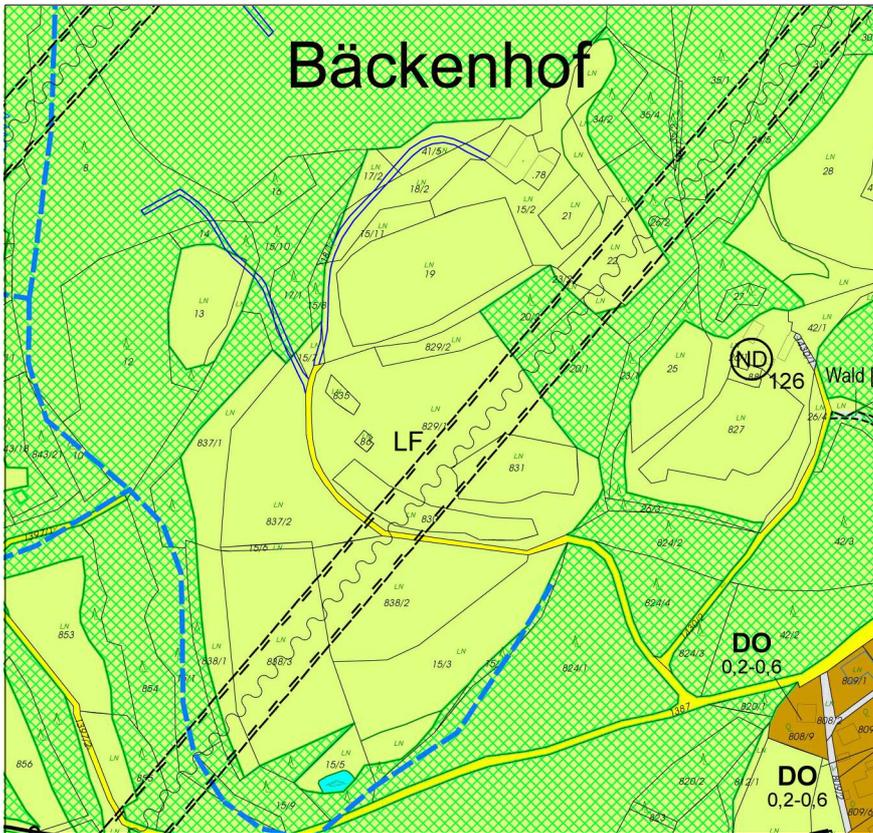
§4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Zeitgleich treten die bisherigen Festlegungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Einlage als Verordnungsbestandteil:
Flächenwidmungsplanänderung 5.11
Legende zum Flächenwidmungsplan

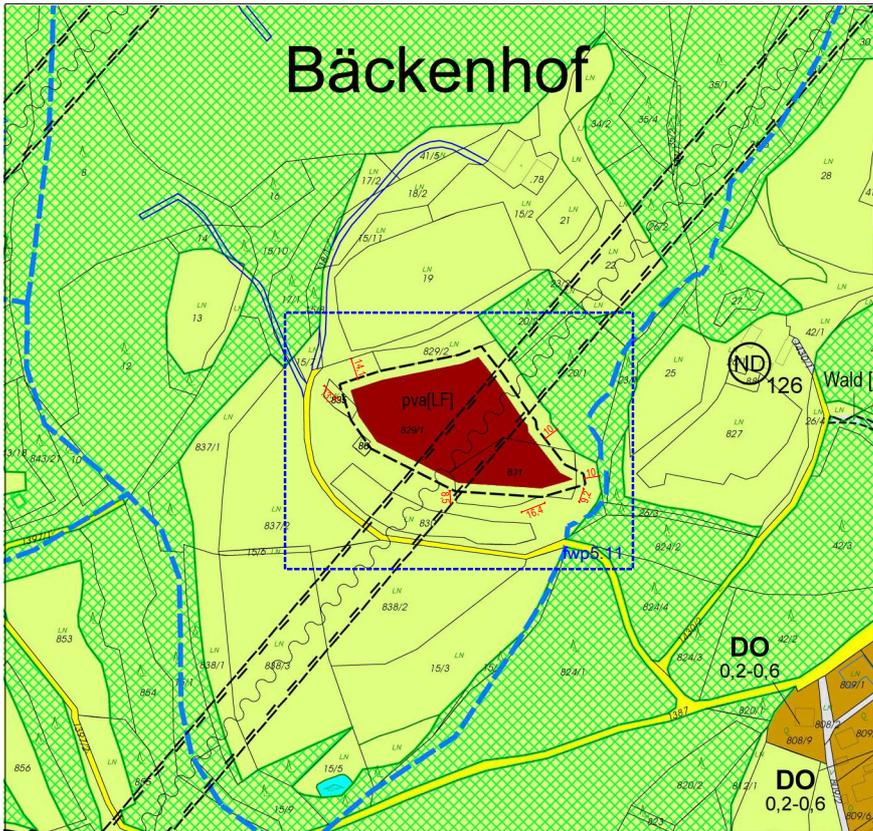
(Matthias Brunner)



Flächenwidmungsplan 5.00 (Ist)

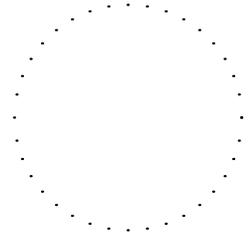


Verfahren gemäß §38 StROG2010 zur Änderung des Flächenwidmungsplans

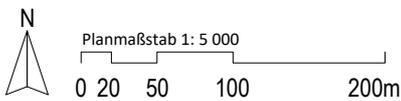
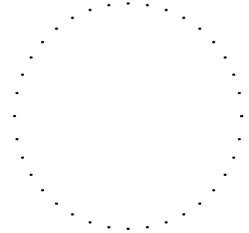


Flächenwidmungsplan 5.11 (Soll)

Planverfasser:



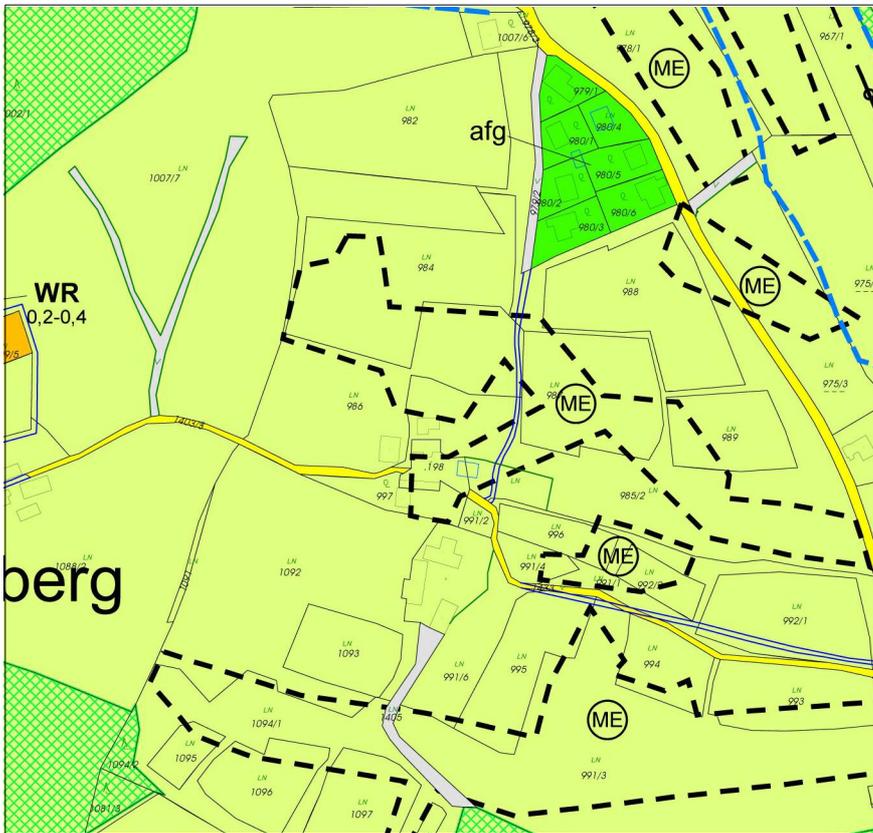
Gemeinde:



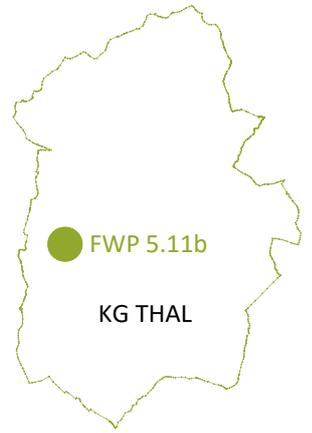
MARKTGEMEINDE THAL
 Flächenwidmungsplanänderung 5.11
 „Freistehende Photovoltaikanlagen“ - Fall A "Mandl"

Planverfasser:
 DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
 Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
 Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at

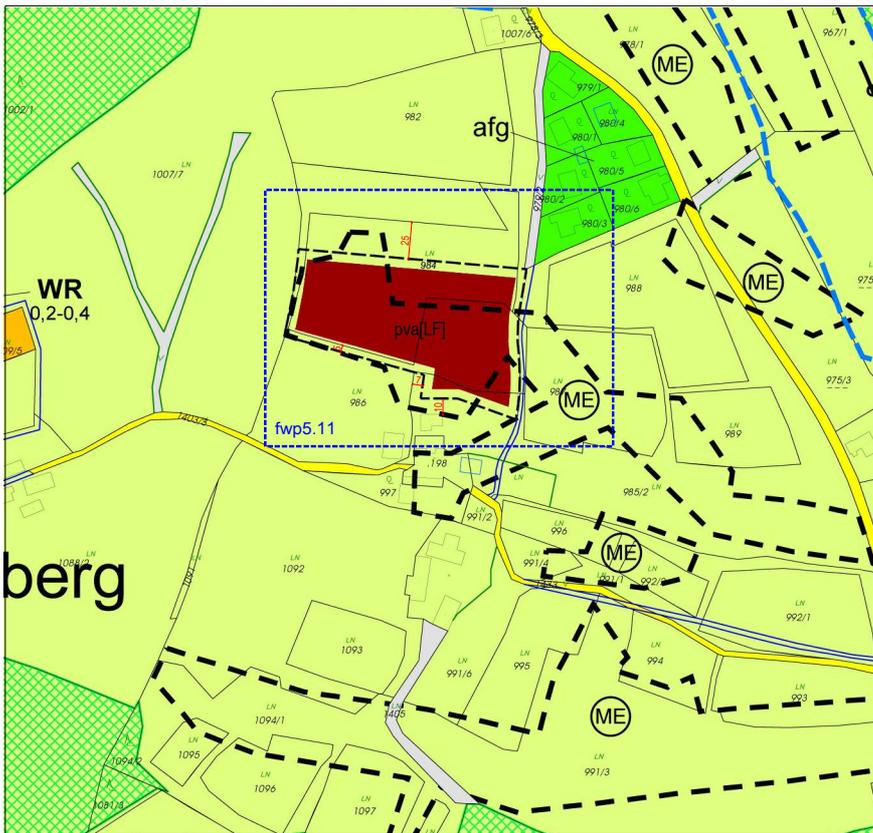
Datum: 20.03.2023 Bearbeitung: Battyan/ Zotter Geschäftszahl: 0881/2023



Flächenwidmungsplan 5.00 (Ist)

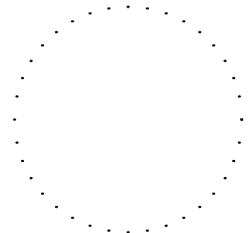


Verfahren gemäß §38 StROG2010 zur Änderung des Flächenwidmungsplans

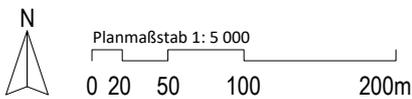
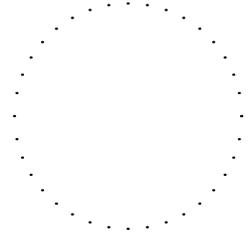


Flächenwidmungsplan 5.11 (Soll)

Planverfasser:



Gemeinde:



MARKTGEMEINDE THAL
 Flächenwidmungsplanänderung 5.11
 „Freistehende Photovoltaikanlagen“ - Fall B "Wagner"

Planverfasser:
 DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
 Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
 Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at

Datum: 20.03.2023 Bearbeitung: Battyan/ Zotter Geschäftszahl: 0881/2023

LEGENDE:

I. Vom Gemeinderat festzulegende NUTZUNGSARTEN (§ 22 Abs. 3 ROG)

I. A. BAULAND

I. A. (1) VOLLWERTIGES BAULAND

-  Reine Wohngebiete
-  Allgemeine Wohngebiete
-  Gewerbegebiete
-  Dorfgebiete

I. A. (2) AUF SCHLIESSUNGSGEBIETE

-  Reine Wohngebiete
-  Allgemeine Wohngebiete
-  Dorfgebiete

I. A. (3) SANIERUNGSGEBIETE

-  Sanierungsgebiete mit Mängelangaben z.B. Hochwasser=HW Lärm=LM

I. A. (6) BEBAUUNGSDICHTEN

-  Bebauungsdichte

I. A. (8) BEBAUUNGSFRISTEN

-  Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen

I. A. (9) ZEITLICH FOLGENDE UND ÜBEREINANDER LIEGENDE NUTZUNGEN IM BAULAND

-  Baulandbereiche mit zeitlich folgender Nutzung

I. B. VERKEHRSFLÄCHEN

-  Verkehrsfläche, Flächen für den fließenden Verkehr
Gemeindestraßen, Güterwege, Interessentenwege und Privatwege
-  Verkehrsfläche - Flächen für den ruhenden Verkehr
öffentlich und privat
-  Zeitlich folgende Nutzung - Verkehrsfläche

I. C. FREILAND

I. C. (1) LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHES FREILAND

-  Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland

I. C. (2) SONDERNUTZUNGEN IM FREILAND

-  Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke
-  Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke
glf = Golfplatz
rsp = Reitsport
rhb = Rückhaltebecken
-  Sondernutzung im Freiland für Friedhof
-  Sondernutzung im Freiland für Abfallbehandlungsanlagen
brd = Baurestmassendeponie
-  Sondernutzung im Freiland für Auffüllungsgebiete
-  Sondernutzung im Freiland mit der zeitlich folgenden Nutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland

II. Vom Gemeinderat festzulegende NUTZUNGSARTEN (§ 22 Abs. 7 lit.1 ROG)

II. A. FLÄCHEN, DIE DURCH RECHTSWIRKSAME ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN FÜR EINE BESONDERE NUTZUNG BESTIMMT SIND

II. A. (1) VERKEHRSANLAGEN VON ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG

-  Bundesstraßen
A9 Plabutschunnel
-  Landesstraßen
L = Landesstraße L

II. A. (2) VERSORGUNGSANLAGE VON ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG

-  Versorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung
H = Hochbehälter
R = Reduzierstation-Gas
S = Sende-/Empfangsanlage
T = Transformator
-  Hochspannungsfreileitung
-  Rohrleitung

I. A. (3) GEWÄSSER UND SCHUTZBAU

-  öffentliche und private Gewässer
-  Gerinne
-  Hochwasserrückhaltebecken
-  Hochwasserrückhaltebecken projektiert

II. B. FLÄCHEN UND OBJEKTE, FÜR DIE AUFGRUND VON BUNDES- OD. LANDESGESETZEN NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN

II. B. (1) NATUR UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturdenkmal

II. B. (2) DENKMAL UND ORTSBILDSCHUTZ

-  Denkmalgeschütztes Gebäude / Bauwerk
-  Archäologische Bodenfundstätte
-  Archäologisches Bodendenkmal

II. B. (3) WÄLDER LT. FORSTGESETZ

-  Waldflächen

II. B. (4) WASSERSCHON- UND SCHUTZGEBIETE

-  QUELLSCHUTZGEBIET

II. B. (5) WASSERWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSBEREICHE

-  HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSBEREICH BEI "30-jährigem" HOCHWASSER
-  HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSBEREICH BEI "100-jährigem" HOCHWASSER

II. B. (6) SICHERHEITS-, BAUBESCHRÄNKUNGS- und SCHUTZZONEN sowie SONSTIGE GEFÄHRDUNGS-, ABSTANDS- u. BAUVERBOTSBEREICHE

-  Richtfunkstrecke

II. B. (7) NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG DURCH IMMISSIONEN

-  Isophonen - Linien gleicher Lärmbelastung für Tag (T) oder für Nacht (N)

-  Belästigungsbereich

-  Geruchsschwellenabstand

II. D. SONSTIGE GEFÄHRDETE FLÄCHEN (§ 22 Abs.7 lit.4 ROG)

-  Gefährdete Flächen
ER = durch Erdbeben gefährdete Fläche
-  Meliorationsgebiete

ZUSÄTZLICHE PLANANGABEN - (keine amtliche Darstellung)

-  QUELLE
-  Gebäude neu bzw. Naturbestand laut Gemeinde

Erläuterungen

Planverfasser

DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung,
 Franziskanerplatz 10, 8010 Graz

Auftrag

Der Planverfasser wurde von der Marktgemeinde Thal beauftragt, die 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0 und Flächenwidmungsplanänderung 5.11 zu erstellen.

Rechts- und Planungsgrundlagen

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 84/2022
- Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum i.d.F. LGBl. Nr. 87/2016
- Örtliches Entwicklungskonzept 5.0 der Marktgemeinde Thal
- Flächenwidmungsplan 5.0 der Marktgemeinde Thal
- Digitaler Kataster Stand 2022
- Bestandsaufnahme mit Fotodokumentation im Juli 2022
- Bau- und Raumordnungsausschuss am 6. Februar 2023
- Sachprogramm für Erneuerbare Energie (Stand: Begutachtungsentwurf Auflage) als derzeit fachliche Grundlage

Einwendungen und Stellungnahmen zur Auflage

Behörde/ Person	Einwendung/ Stellungnahme	Behandlung
-		
-		
-		
-		

Allgemeines

Im Jahr 2017 hat das Land Steiermark die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 herausgegeben. Es besteht die landesplanerische Zielsetzung, den Ausbau erneuerbarer Energieträger zu forcieren. Konkret soll bis 2030 der Anteil erneuerbarer Energieträger auf 40 Prozent gesteigert werden. Im Unterschied zu fossilen Energieträgern haben erneuerbare Energieträger den Vorteil, dass sie auf nachwachsende, natürlich verfügbare und im Regelfall lokal vorhandene Ressourcen zurückgreifen. Die bedeutendsten erneuerbaren Energieträger sind Wasserkraft, Windenergie, Biomasse und Sonnenenergie. Mit dem Forcieren erneuerbarer Energieträger sind ökologische Vorteile wie die CO₂-Neutralität verbunden, wodurch insgesamt eine bedeutende Maßnahme gegen den Klimawandel gesetzt wird. Abgesehen von den landesplanerischen Zielen besteht auch auf Bundesebene das Interesse, z.B. mittels „Erneuerbaren Ausbau Gesetz“ (EAG) einen Anreiz für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energie zu bieten. Zu den genannten Energieträgern ist Folgendes festzustellen:

- Wasserkraftwerke sind meist mit weitreichenden Veränderungen der Umwelt und langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren verbunden und eignen sich daher nicht für das Erreichen kurzfristiger Ziele. Darüber hinaus scheidet diese Art der Energieerzeugung aufgrund der standörtlichen Rahmenbedingungen in der Marktgemeinde aus.
- Windenergieanlagen erfordern Standorte mit ausreichender Windhäufigkeit und – Geschwindigkeit. Diese Anforderungen werden in der Marktgemeinde Thal nicht abgedeckt, darüber hinaus werden derartige Anlagen aus kulturlandschaftlicher Sicht abgelehnt.
- Biomasseanlagen sind insbesondere in waldreichen Regionen sinnvoll.
- Im Unterschied dazu sind Photovoltaikanlagen relativ standortungebunden, verursachen keine tatsächlichen Emissionen, sind relativ konfliktfrei, leicht zu errichten und mit vergleichsweise geringem Verfahrensaufwand verbunden.

Öffentliches Interesse der Marktgemeinde

Um die Klimawende durch „sauberen Strom“ erreichen zu können, ist eine aktive Rolle der Gemeinden als wesentlicher Akteur unerlässlich. Gemeinden sind als Kommune z.B. im Rahmen der Energieraumplanung ausdrücklich dazu aufgefordert, Maßnahmen für die Energiewende zu setzen. Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Thal sind derzeit (Stand Jänner 2023) zwei Interessen betreffend die Errichtung freistehender PV-Anlagen bekannt. Die Gemeinde als Mitglied des Klimabündnis Steiermark steht derartigen Anliegen im Sinne der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger grundsätzlich positiv gegenüber und nimmt die vorliegenden Ansuchen zum Anlass, dieses Thema im Sinne einer vorausschauenden Planung langfristig zu planen bzw. zu regeln. Die willkürliche Verteilung zahlreicher PV-Anlagen im Gemeindegebiet liegt jedoch nicht im Interesse der Gemeinde.

Zielsetzung und Aufgabe der Örtlichen Raumordnung

Die Bewilligung von Photovoltaikanlagen ab einer Brutto-Fläche von 400m² und einer Höhe über 3,50m außerhalb der landwirtschaftlichen Doppelnutzung (Agri-Photovoltaikanlagen) erfordert die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans. Aufgabe der örtlichen Raumordnung ist, die PV-Anlagen in geeignete Standorte zu lenken, eine gestalterische Einbindung in die Kulturlandschaft zu gewährleisten und eine Überformung und Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Die anlassbezogene Widmung und Errichtung von PV-Anlagen resultiert in einer willkürlichen Verteilung im Gemeindegebiet. Der Beitrag für die Anhebung erneuerbarer Energieträger soll sich im angemessenen und vertraglichen Rahmen bewegen und nicht im überbordenden Ausmaß zu einer unverträglichen Veränderung der Kulturlandschaft sowie zu großflächigem Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Flächen führen. Erforderlich sind eine vorausschauende Planung sowie Kriterien für die bestmögliche Einfügung dieser technisch geprägten Anlagen. Gesucht werden jene Bereiche, welche aus Sicht der überörtlichen und örtlichen Raumordnung über eine besondere Standortgunst für Energieerzeugungs- und –versorgungsanlagen gemäß §33 (3) Z.1 StROG2010 verfügen.

Rahmenbedingungen und Grundlagenforschung

Aus dem oben angeführten Vergleich erneuerbarer Energieträger ist ableitbar, dass im Gemeindegebiet aufgrund der lokalen und regionalen Standortvoraussetzungen Photovoltaikanlagen die einzig plausible Maßnahme zur Verbesserung des Anteils erneuerbarer Energieträger darstellt.

Stromnetz

Der von PV-Anlagen produzierte Strom muss in das Netz eingespeist und zu den Endverbrauchern transportiert werden. Die Praxis zeigt, dass die Dimension geplanter, zum Teil auch bereits bewilligter, PV-Anlagen in Summe die jeweiligen lokalen Netzkapazitäten übersteigen. Aus diesem Grund erfolgte im ersten Schritt die Abstimmung mit dem lokalen Energieversorgungsunternehmen E-Werk Franz. Daraus resultieren nachfolgende Erkenntnisse:

- Das Stromnetz im Gemeindegebiet Thal umfasst ein 20kV-Mittelspannungsnetz, wurde vor einigen Jahren erneuert und entspricht somit dem Stand der Technik.
- Strom aus PV-Anlagen wird vom Netzbetreiber befürwortet und es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, nach Maßgabe folgender Aspekte PV-Strom in das Netz einzuspeisen.
- Insgesamt kann eine Leistung von maximal 5 MW durch PV-Anlagenstrom in das lokale Netz eingespeist werden. Dies kann z.B. durch mehrere Einzelanlagen oder eine Großanlage erfolgen.
- Freistehende PV-Anlagen erfordern im Regelfall einen neuen Transformator, welcher mit der jeweiligen PV-Anlage mit zu errichten und vom Konsenswerber zu finanzieren ist.
- Die Einspeisung in die Starkstromleitungen (110- und 220- kV-Leitungen) ist nicht möglich.

- Jede geplante Anlage ist im Vorfeld mit dem Leitungsträger abzustimmen und sind dabei standortbezogene Details zu klären.
- Das Leitungsnetz wurde dem Raumplaner digital übermittelt.

Mögliche Flächeninanspruchnahme

Eine freistehende PV-Anlage mit einer 50-prozentigen Bedeckung erzeugt in etwa eine Leistung von 1 MW/ Hektar. Aufgrund der leitungsbedingten Beschränkung der Leistung auf maximal 5 MW beschränkt sich die maximale Flächeninanspruchnahme für PV-Anlagen im Gemeindegebiet Thal somit auf circa 5 Hektar. Alleine durch diese Beschränkung ist eine Inflation an PV-Anlagen in Thal ausgeschlossen. Hinzu kommen weitere Einschränkungen, welche bei der Ermittlung geeigneter PV-Standorte zu berücksichtigen sind. Näheres dazu im Kapitel Beurteilungsmethode.

Relation zur Gemeindegröße

Um potenzielle Auswirkungen in Relation zu den Gemeindemerkmale in Relation zu setzen, wird im Folgenden die maximale Flächeninanspruchnahme für PV-Anlagen von 5 Hektar in Relation zur Gemeindefläche, Dauersiedlungsraum und landwirtschaftlichen Nutzflächen (als Hauptbetroffene) gestellt.

Gemeindegröße	1.860 Hektar	100 %
davon Dauersiedlungsraum	962 Hektar	52 %
davon Landwirtschaftliche Nutzflächen (exkl. Waldflächen)	583 Hektar	31 %
davon mögliche PV-Anlagen	maximal 5 Hektar	0,27% v. Gem 0,52% DSR 0,85% LW

Tabelle 1: Flächenrelation PV-Anlagen / Gemeindegröße / Dauersiedlungsraum / Landwirtschaftliche Nutzflächen¹

Daraus folgt: Bei voller Ausnutzung der Netzkapazitäten für PV-Anlagen werden maximal

- circa 0,27 % des Gemeindegebiets
 - circa 0,52 % des Dauersiedlungsraums und
 - circa 0,85 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen (exkl. Waldflächen)
- von freistehenden PV-Anlagen in Anspruch genommen.

Eine Überformung sowie ein unkontrollierter Ausbau von PV-Anlagen sind daher auszuschließen.

¹ <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g60648.pdf> (Auswertung nach Kataster)

Energiebilanz der Gemeinde

Um die Wirkungsweise des Ausbaus von Photovoltaikanlagen im Ausmaß von 5ha zu quantifizieren bzw. in Relation zur Gemeinde zu setzen, wird im Folgenden der Gesamtenergieverbrauch der Gemeinde, getrennt nach unterschiedlichen Nutzungen und Mobilität, betrachtet.

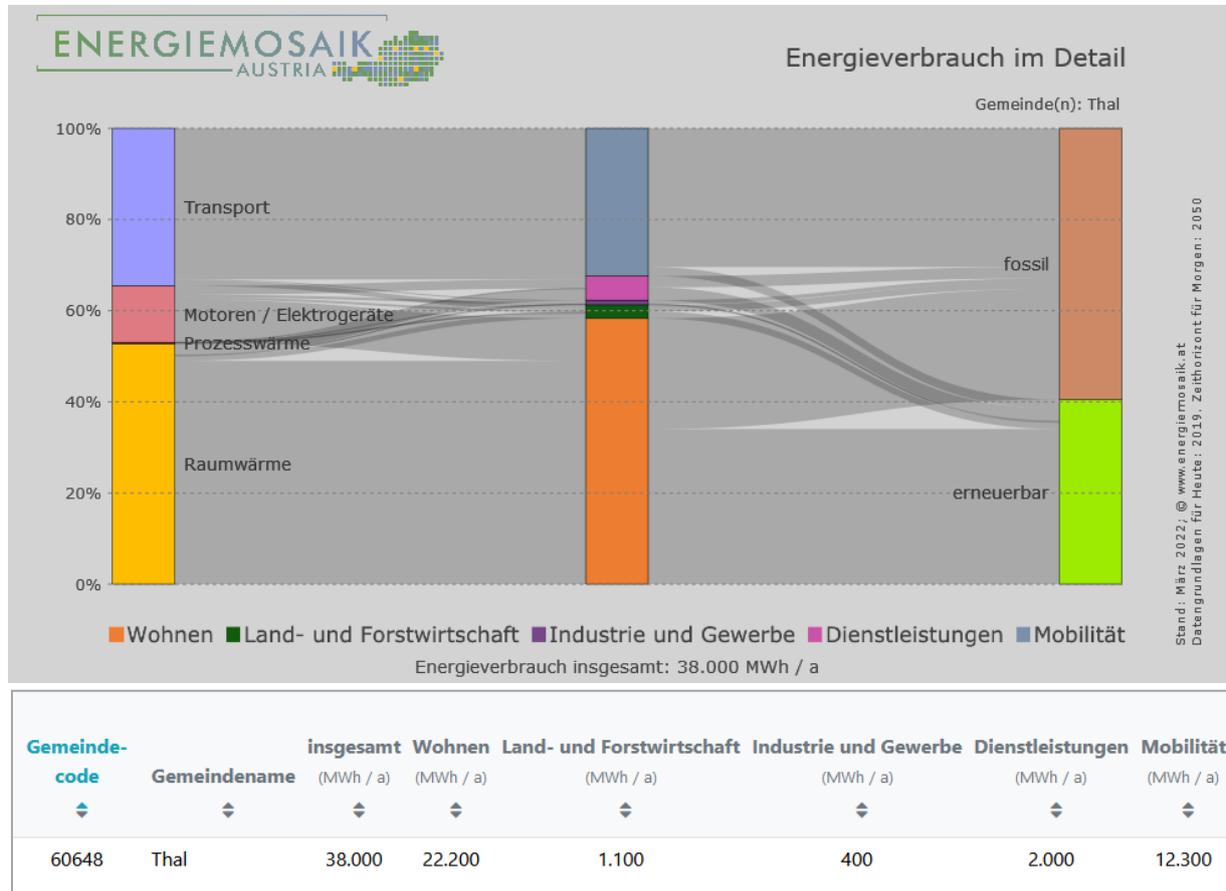


Abbildung 1 Energieverbrauch nach Nutzungen in der Marktgemeinde Thal

Der Gesamtenergieverbrauch aller Nutzungen beträgt in Summe 38.000 MWh/a. Aus der Abbildung 2 lässt sich ableiten, dass der Hauptenergieverbrauch in der Marktgemeinde Thal aus der Wohnnutzung (58% des Gesamtverbrauchs) bzw. dem Mobilitätsverhalten (32% des Gesamtverbrauchs) resultiert. Der vergleichsweise geringe Energieverbrauch durch die land- und forstwirtschaftliche sowie industriell- und gewerbliche Nutzung ergibt sich aus der geringen Anzahl an Betrieben und verdeutlicht den Schwerpunkt der Gemeinde als Wohnstandort.

Die Abdeckung des Energieverbrauchs erfolgt derzeit über erneuerbare und fossile Brennstoffe. Der Anteil der erneuerbaren Energie beträgt in etwa 40% der Gesamtenergie, das sind circa 15.400MWh/a. Aus der Gegenüberstellung mit der Energiestrategie des Landes Steiermark, erfüllt die Marktgemeinde Thal die landesplanerische Zielsetzung, den Anteil an erneuerbarer Energie auf insgesamt 40% bis 2030 zu erhöhen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen im Marktgemeindegebiet Thal im Ausmaß von circa 5ha und einem möglichen Ertrag von etwa 5MWp, könnte nach diesem Szenario die Summe der erneuerbaren Energie in absoluten Zahlen auf 20.400MWh/a bzw. der prozentuelle Anteil bezogen auf die Gesamtenergie auf circa 54% erhöht werden.

Gemeindeweites Grundkonzept

Gemeinden sind dazu verpflichtet, das Thema freistehende Photovoltaikanlagen im Rahmen eines gemeindeweiten Gesamtkonzepts abzuhandeln, mit dem zukünftig eine nachvollziehbare Prüfung eingehender Anträge zu freistehenden PV-Anlagen im Gemeindegebiet erfolgen kann. Die nachstehenden überörtlichen Verordnungen und Leitfäden befassen sich mit der Thematik PV-Standorte und bilden eine wesentliche Grundlage für die Behandlung in der örtlichen Raumplanung.

- Sachprogram für erneuerbare Energie 2023 (Stand: Begutachtungsentwurf Auflage)
- Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen 2020 (Version 04/2021), herausgegeben durch die Abteilungen 13, 15 und 17 – Ämter der Stmk. Landesregierung
- Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“, herausgegeben durch die Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit.

Beurteilungsmethode

Das vorliegende Gesamtkonzept sieht eine Beurteilungsmethode in zwei Prüfschritten vor. Ein wesentlicher Inhalt des Konzepts ist die Festlegung von Ausschlusszonen, Abwägungszonen und potenziell geeigneten Zonen für freistehende PV-Anlagen. Im Prüfschritt 1 werden sämtliche Anträge auf deren Lage in der Zonierung vorbeurteilt. Liegt ein Antrag in unterschiedlichen und sich überlagernden Zonen, gilt folgendes Beurteilungsschema:

Überlagerung unterschiedlicher Zonen	Ausschlusszone	Abwägungszone	Pot. geeignete Zone
Ausschlusszone	negativ	negativ	negativ
Abwägungszone	negativ	negativ	sachspezifische Abstimmung erforderlich
Pot. geeignete Zone	negativ	sachspezifische Abstimmung erforderlich	Positiv - es liegen grundsätzlich geeignete Voraussetzungen aufgrund der Nähe zum örtlichen Leitungsnetz vor -> Prüfschritt 2

Abbildung 2 Beurteilungsmatrix der Zonen

Prüfschritt 2: Im Prüfschritt 2 erfolgt die endgültige Bewertung der Eignung des Standorts. Die im Prüfschritt 1 positiv beurteilten Anträge bzw. jene Anträge, bei denen die sachspezifische Abstimmung ein positives Ergebnis gebracht hat, werden im Prüfschritt 2 vertiefend geprüft. Die Prüfstufe umfasst insbesondere eine detaillierte Bestandsaufnahme, die Beurteilung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, die Fernwirksamkeit, die Erhebung räumlich zu berücksichtigender Einschränkungen (Beschattung, Vegetation, Blickbeziehungen uvm.) sowie eine mögliche Abgrenzung.

Erläuterungen zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.06

Zu §2 „Grundsätze zur freistehenden Solar- und Photovoltaikanlagen“

Zu Abs. (1) Ziele und Maßnahmen

Die Ziele und Maßnahmen erfolgen öffentlichen Interessen der Gemeinde und gehen auf die lokalen Gegebenheiten im Gemeindegebiet sowie die Steuerungsmöglichkeiten des Gemeinderats ein. Darüber hinaus entsprechen die Festlegungen weitgehend überörtlichen Vorgaben in dieser Thematik.

Das Ziel betreffend die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern erfolgt im umweltpolitischen Interesse. Damit leistet die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeit einen Beitrag zu Erreichung der Klima- und Energieziele, die über die landesplanerische Zielsetzung von einem Anteil von 40% an erneuerbaren Energieträger hinausgeht.

Die Maßnahmen beschreiben den möglichen Weg zur Erreichung dieses Ziels. Im Gemeindegebiet bestehen derzeit verschiedene Bemühungen, den Anteil der Erneuerbaren Energie zu erhöhen. Für die Gemeinde von Bedeutung ist dabei die Verträglichkeit, das heißt, dass der Ausbau Erneuerbarer Energie zu keinen nennenswerten Konflikten führen soll. Für die Raumplanung bedeutet dies das Erfordernis der richtigen Standortwahl, wobei durch die Einschränkungen überörtlicher Planungsinstrumente, wie insbesondere das künftig verbindliche Sachprogramm für erneuerbare Energie gegeben sind.

Ziel der Gemeinde ist die Nutzung des Solar- und Photovoltaikanlagenpotenzials auf Dachflächen und Gebäudefassaden. Dadurch können vor allem landwirtschaftlich wertvolle Böden geschont und der Bodenverbrauch durch Erneuerbare Energieträger reduziert werden. Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Fassaden entspricht dem derzeitigen Trend. Im Gemeindegebiet sind bereits derartige Dachanlagen zu verzeichnen und die Tendenz ist diesbezüglich steigend. Insbesondere im Neubaufall ist die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen nicht zuletzt durch die Bestimmungen des §80b Stmk. Baugesetz 1995 im Neubaufall ohnehin gängige Praxis. Aus raumplanerischer Sicht erfordern Anlagen auf Gebäuden welche keine Umwidmung im Flächenwidmungsplan erfordern und daher kein Gegenstand der Raumordnung sind. Die Anlagen werden üblicherweise im meldepflichtigen Vorhaben gemäß §21 Stmk. Baugesetz 1995 ab-

gehandelt. Das vorliegende Grundkonzept behandelt freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen, die eine Festlegung als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone im Örtlichen Entwicklungskonzept und Sondernutzung im Freiland Flächenwidmungsplan erfordern.

Als Kommune bietet die Gemeinde derzeit eine finanzielle Förderung Solar- und Photovoltaikanlagen an, um einen Anreiz für Erneuerbare Energie zu bieten. Die Förderung orientiert sich jedoch an den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Festzustellen ist, dass bei konsequenter Nutzung sämtlicher geeigneter Dach- und Fassadenflächen ein beträchtliches Ausbaupotenzial besteht, um den Anteil Erneuerbarer Energie schrittweise voranzutreiben. Diese Anlagen eignen sich insbesondere für die Abdeckung des lokal anfallenden Eigenbedarfs. Mit Ausnahme von Gebäuden im öffentlichen Eigentum liegen die hier angesprochenen Flächen jedoch nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Errichtung von Anlagen auf Gebäuden erfordert somit die Investitionsbereitschaft und Motivation der jeweiligen privaten Gebäudeeigentümer, womit dieses Ziel realistisch betrachtet nur langfristig erreicht werden kann.

Für die kurzfristige Erhöhung des erneuerbaren Energieanteils ist die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Alternative bzw. zweite Schiene zu gebäudeintegrierten Anlagen zweckmäßig. Die raumplanerischen Voraussetzungen werden hierfür durch die Festlegung von Örtlichen Vorrang-/ Eignungszonen für freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen geschaffen und stellen eine weitere Maßnahme dar. Diese Anlagen sind jedoch nach Maßgabe des ggst. Grundkonzept nur in ausgewählten Bereichen des Gemeindegebiets vorstellbar. Darüber hinaus ist das maximal zulässige Einspeisepotenzial von 5 Megawatt laut Angaben des lokalen Energienetzbetreibers quantifiziert und bei der Ausweisung von Standorten in der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen.

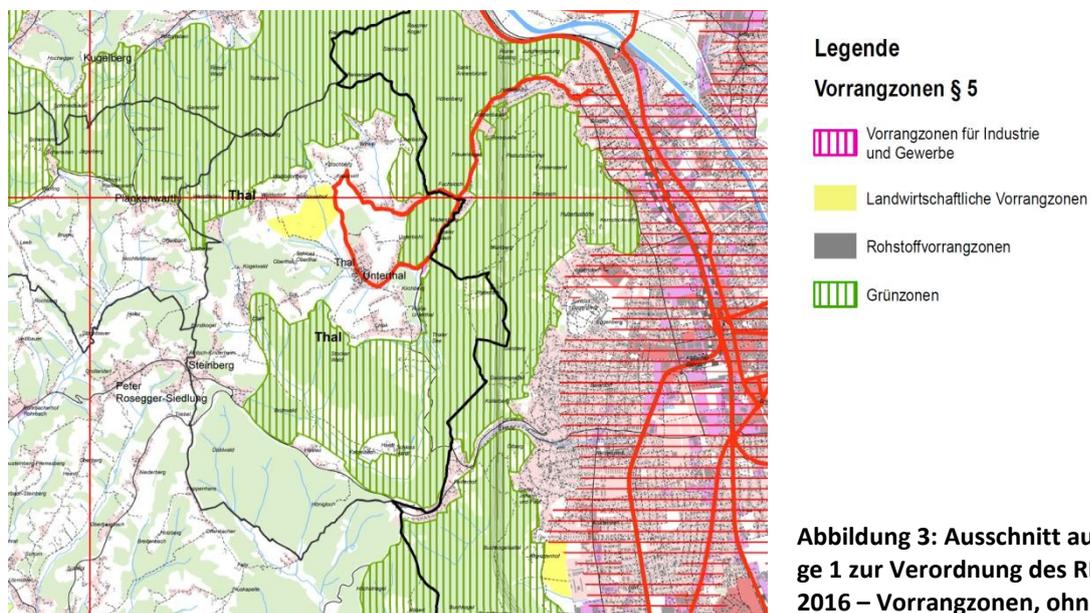
Zu Abs. (2) bis (6) Ausschluss-, Abwägungs- und potenziell geeignete Zonen

Die nachfolgenden überörtlichen und örtlichen Planinhalte wurden räumlich auf das Marktgemeindegebiet von Thal übertragen und bilden die Grundlage für die Zonierung. Die Kriterien für die Festlegung des jeweiligen Gebiets als Ausschlusszone, Abwägungszone oder potenziell geeigneten Zone wird in den nachstehenden Seiten erörtert.

- Überörtliche Festlegungen des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Region Steirischer Zentralraum 2016 (Teilräume, Vorrangzonen), kurz REPRO
- Festlegungen der Örtlichen Raumplanung - Gebiete mit baulicher Entwicklung gemäß Örtliches Entwicklungskonzept 5.0, Örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen, Grünverbindungen
- Baukulturelle Schutzgebiete (Bundesdenkmalschutz udgl.)
- Naturschutz und naturräumliche Gegebenheiten (Landschaftsschutzgebiet, Wald laut Forstgesetz 1975, Naturdenkmale, Lebensraumkorridore udgl.)
- Gefahrenzonen (z.B. Hochwasser)
- Technische Infrastruktur (20kV- Hochspannungsleitungsnetz des E-Werk Franz)

Die Herleitung der Zonen erfolgt anhand des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen² und berücksichtigt ebenfalls die Bestimmungen des §5 Sachprogramm für erneuerbare Energie. Festgehalten wird, dass der Leitfaden stark empfehlenden Charakter hat und die mit hohem Konfliktpotenzial belegten Bereiche nicht jedenfalls von PV-Anlagen freizuhalten sind. Die Bestimmungen des Sachprogramms für erneuerbare Energie als Verordnung des Landes Steiermark, welches derzeit im Begutachtungsentwurf aufliegt, sind nach Inkrafttreten des Sachprogramms hingegen eine verbindliche Vorgabe für die örtliche Raumplanung.

Prüfliste 1: Regionalplanung - Vorrangzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016



Gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016 ist ein Teilgebiet im nördlichen Gemeindegebiet, zwischen Ortsteilen Walsdorf, Schlüsselhof und Unterthal, als landwirtschaftliche Vorrangzone gemäß §5 Abs. 4 REPRO festgelegt. Die landwirtschaftliche Vorrangzone wird im Sinne der überörtlichen Bestimmungen als Ausschlusszone festgelegt. Dies auch, um einen Widerspruch zu überörtlichen Planungsinstrumenten zu vermeiden.

Ein Großteil des Marktgemeindegebiets ist als Grünzone gemäß §5 Abs. 5 REPRO festgelegt. Die Grünzone umfasst weite Teile des nördlichen östlichen und südlichen Gemeindegebiets. Im gegenständlichen Grundkonzept wird die Grünzone als Abwägungszone festgelegt, wobei relativierend festgehalten wird, dass ein Großteil der Grünzone im Gemeindegebiet Waldflächen laut Forstgesetz umfasst, welche eine unumstrittene Ausschlusszone darstellen. Darüber hinaus sind die Uferstreifen entlang von Fließgewässer ebenfalls gesondert als Ausschlusszone festgelegt. Für Anträge innerhalb der Grünzone ist jedenfalls eine Einzelfallprüfung erforderlich. Dabei ist im Vorfeld das Motiv für die Festlegung/ die Schutzfunktion der

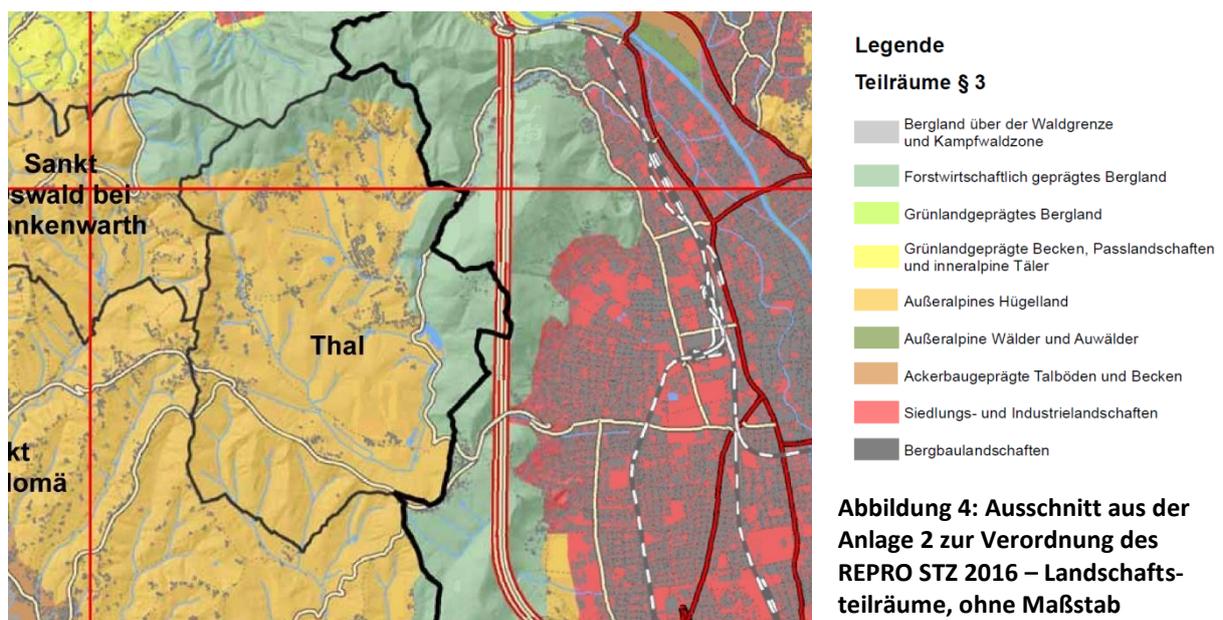
² Hrsg.: Ämter der Stmk. Landesregierung – Abteilungen 13, 15 und 17, Stand 04/2021

Grünzone beim zuständigen Amtssachverständigen zu erheben und das Gefährdungspotenzial der konkreten Schutzfunktion durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Die Festlegung der Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung (Festlegung in der örtlichen Raumplanung im Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0) als Ausschlusszone erfolgte in Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Ausschluss von Gebieten mit baulicher Entwicklung gemäß Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 (siehe Prüfliste 2). Hier überwiegt das Interesse an einer Siedlungsentwicklung gegenüber großflächigen freistehenden Photovoltaikanlagen. Zur Vermeidung von Konflikten wurde darüber hinaus ein 100m Puffer, gemessen ab Entwicklungsgrenze laut Örtlichen Entwicklungsplan, als Ausschlusszone festgelegt.

Inhalt	Empfehlung Leitfaden	Bestimmung SAPRO Energie	Festlegung im ÖEK 5.06
Grünzonen	hohes Konfliktpotenzial/ in der Regel nicht vereinbar	Ausschlusszone (ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen)	Abwägungszone (Einzelfallprüfung erforderlich)
Landwirtschaftliche Vorrangzonen	hohes Konfliktpotenzial/ in der Regel nicht vereinbar	Ausschlusszone (ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen)	Ausschlusszone
Vorrangzonen für Siedlungsentwicklung	Keine Aussage	Keine Aussage	Ausschlusszone

Prüfliste 1: Regionalplanung - Landschaftsteilräume gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016



Gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016 ist der Großteil des Marktgemeindegebiets dem Landschaftsteilraum Außeralpines Hügelland gemäß §3 Abs. 5 REPRO zugeordnet. Ein Teilgebiet im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet ist als Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland gemäß §3 Abs. 2 REPRO festgelegt. Weitgehend den überörtlichen Bestimmungen folgend, werden die Landschaftsteilräume im Marktgemeindegebiet keiner konkreten Zone zugeordnet. Festgehalten wird, dass der Landschaftsteilraum Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland weitgehend durch Waldflächen laut Forstgesetz 1975 überlagert ist, wodurch der Bereich überwiegend einer Ausschlusszone gleichkommt.

Inhalt	Empfehlung Leitfaden	Bestimmung SAPRO Energie	Festlegung im ÖEK 5.06
Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland	mittleres Konfliktpotenzial/ Abwägung erforderlich	Keine Aussage	Keine Festlegung
Außeralpines Hügelland	mittleres Konfliktpotenzial/ Abwägung erforderlich	Keine Aussage	Keine Festlegung

Prüfliste 2: Örtliche Raumplanung

Sämtliche Gebiete mit baulicher Entwicklung und Eignungszonen gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept 5.0 einschließlich einem 100m-Pufferbereich, gemessen ab der jeweiligen Entwicklungsgrenze, werden als Ausschlusszone für freistehende PV-Anlagen festgelegt. Hier überwiegt das Interesse an einer Siedlungsentwicklung gegenüber energiepolitischen Interessen. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Siedlungsgebiete und die Übergangsbereiche in die offene unbebaute Landschaft aus gestalterischen Gründen (§ 43 (4) Stmk. BauG 1995) von freistehenden PV-Anlagen freigehalten werden sollen.

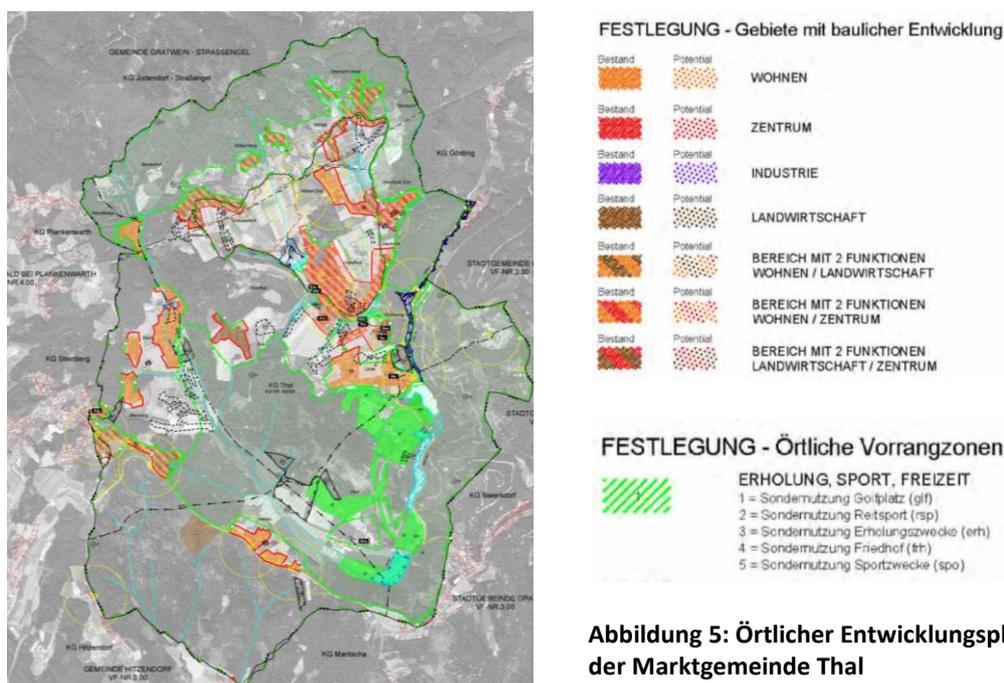


Abbildung 5: Örtlicher Entwicklungsplan 5.0 der Marktgemeinde Thal

Inhalt	Empfehlung Leitfaden	Bestimmung SAPRO Energie	Festlegung im ÖEK 5.06
Gebiet mit baulicher Entwicklung Industrie/ Gewerbe	Geringes Konfliktpotenzial/ in der Regel vereinbar	Keine Aussage	Ausschlusszone
Gebiet mit baulicher Entwicklung Funktion Wohnen, Funktion Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete	mittleres Konfliktpotenzial/ Abwägung erforderlich	Keine Aussage	
Gebiet mit baulicher Entwicklung Funktion Zentrum, Funktion Tourismus, Ferienwohnen	hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	Keine Aussage	
Eignungszone Erneuerbare Energie	Geringes Konfliktpotenzial/ in der Regel vereinbar	Keine Aussage	Ausschlusszone
Siedlungs-/landschaftsgliedernde Freihaltebereiche und schützenswerte Grünstrukturen	hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	Innerhalb der Vorrangzonen sind bestehende Vegetationsstrukturen zu erhalten	Ausschlusszone
aufgrund von bedeutenden Sicht- und Blickbeziehungen schützenswerte Bereiche und Sichtzone Ortsbildgesetz	hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	Keine Aussage	Ausschlusszone Denkmalschutz (Blick- und Sichtbeziehungen werden im Prüfschritt 2 geprüft)

Prüfliste 3: Natur- und Artenschutz

Alle Naturdenkmale (Ifd. Nr. 672, 683, 699, 1486 und 1487) sowie alle Naturschutzgebiete (Ifd. Nr. 56 c „Feuchtbiotop in Thal-Eben“ werden als Ausschlusszone festgelegt.

Das Landschaftsschutzgebiet LS 29 „Westliches Berg- und Hügelland von Graz“ betrifft einen Großteil des Gemeindegebiets und wird als Abwägungszone festgelegt. Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind jedenfalls Maßnahmen für die landschaftsräumliche Einbindung der Photovoltaikanlage zu ergreifen (z.B. Bepflanzungsmaßnahmen zur Minimierung der Außenwirkung der Solar- und Photovoltaikanlage) und ein Räumliches Leitbild gemäß § 22 (7) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 zu erlassen.

Die weiteren Schutzgüter des Natur- und Artenschutzes (extensiv genutzte Wiesen und Weidflächen, Feldgehölze und Hecken, naturnahe Wälder, Feuchtbiotope, Flächen des Vertragsnaturschutzes (Biotoperhaltungsprogramm, ÖPUL-WF, Natura 2000 Vertragsnaturschutz) werden als Ausschlusszonen festgelegt. Diese sind mangels kartografischer Erfassung im Einzelfall zu beurteilen bzw. festzustellen.

Inhalt	Empfehlung Leitfaden	Bestimmung SAPRO Energie	Festlegung im ÖEK 5.06
Naturschutzgebiet	hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	Ausschlusszone	Ausschlusszone
Naturdenkmal	hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	Ausschlusszone	Ausschlusszone
Landschaftsschutzgebiet	mittleres Konfliktpotenzial/ Abwägung erforderlich	Keine Aussage	Abwägungszone
extensiv genutzte Wiesen und Weideflächen	hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	Keine Aussage	Ausschlusszone
Feldgehölze und Hecken	hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	Die Erhaltung landschaftsgliedernder Vegetation wird im §3 Abs. 3 Z.2 SAPRO EE behandelt.	Die Erhaltung wird im Prüfschritt 2 geprüft und ggfs. eine Freihaltezone oder Ausgleichsmaßnahmen festgelegt
Wald	hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	Ausschlusszone	Ausschlusszone
Biotope	hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	Ausschlusszone	Ausschlusszone
Flächen des Vertragsnaturschutzes	mittleres Konfliktpotenzial/ Abwägung erforderlich	Keine Aussage	Ausschlusszone

Prüfliste 4: Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild

Das Gemeindegebiet liegt außerhalb „baulich wenig vorbelastete, besonders sensible Landschaftsräume („Naturparks“) und ist der Kategorie „mitunter baulich geprägte, (mäßig) sensible Landschafts-/Siedlungsräume“ zuzuordnen. Die Sensibilität des Landschaftsbildes wird unter der Abwägungszone „Landschaftsschutzgebiet“ behandelt.

Als „hochwertige landschaftsgebundene (Nah-)Erholungsbereiche“ werden der Thalersee sowie der Golfplatz in Thal interpretiert. Diese Bereiche sind im Örtlichen Entwicklungsplan als Eignungszone abgegrenzt bzw. als stehendes Gewässer ersichtlich gemacht und werden als Ausschlusszone festgelegt.

Herleitung einer Zone potenzieller Standorte für freistehende PV-Anlagen

Soweit nicht bereits als Ausschlusszone festgelegt gelten Bereiche in 600m Entfernung zum Leitungsnetz als potenzielle Bereiche für freistehende PV-Anlagen. Damit sollen möglichst kurze Leitungslängen zwischen Energieerzeuger und dem lokalen Stromnetz gewährleistet werden. Die erforderlichen Stromleitungen sowie der Trafo sind grundsätzlich vom Konsenswerber zu erwirken bzw. zu errichten, sodass keine öffentlichen Kosten für die elektrotechnische Aufschließung anfallen.

Dazu folgende Flächenbilanz:

Zone	Anteil [%]	Fläche [ha]
20 kV-Leitungen-300m Pufferbereich exkl. Flächen in Nachbargemeinden		907,01
20 kV-Leitungen-600m Pufferbereich exkl. Flächen in Nachbargemeinden		549,84
Summe		1.456,85
abzgl. Summe aller darin enthaltenen Ausschlusszonen		- 1.320,07
Potenzielle Zone für freistehende PV-Anlagen	100 %	136,78
davon mögliche PV-Anlagen laut Angabe EVU	1,72 %	5,00

Schlussfolgerung:

Aus der Berechnung ergibt sich, dass die Zone potenzieller Standorte für freistehende PV-Anlagen das Größenausmaß möglicher PV-Anlagen laut Angabe EVU deutlich überschreitet. **Die potenzielle Zone für freistehende PV-Anlagen ist somit als Annäherung hinsichtlich der konkreten Situierung einer künftigen PV-Anlage und insbesondere ohne Rechtsanspruch auf Festlegung einer entsprechenden Eignungszone für PV-Anlagen zu interpretieren. Zusätzlich sind innerhalb von Abwägungszonen die jeweils relevanten Einschränkungen zu berücksichtigen und hierfür im Anlassfall konkrete Einzelfallbeurteilungen vorzunehmen.**

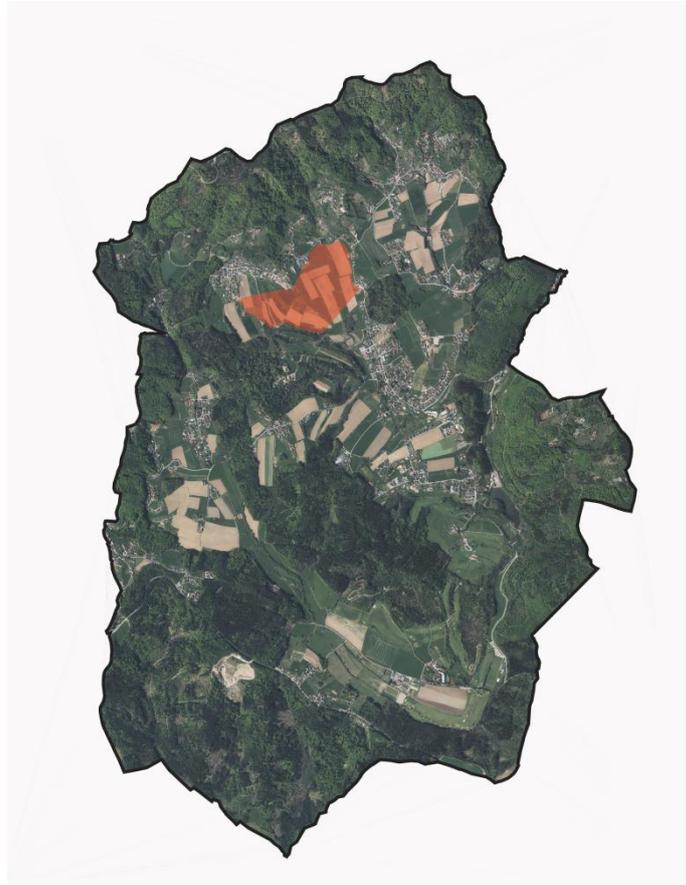
Räumliche Darstellung der Ausschlusszonen

Ausschlusszone

Landwirtschaftliche Vorrangzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016

(Quelle: GIS Datensatz Land Steiermark)

- Leitfaden A13
- SAPRO Erneuerbare Energie
- Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen

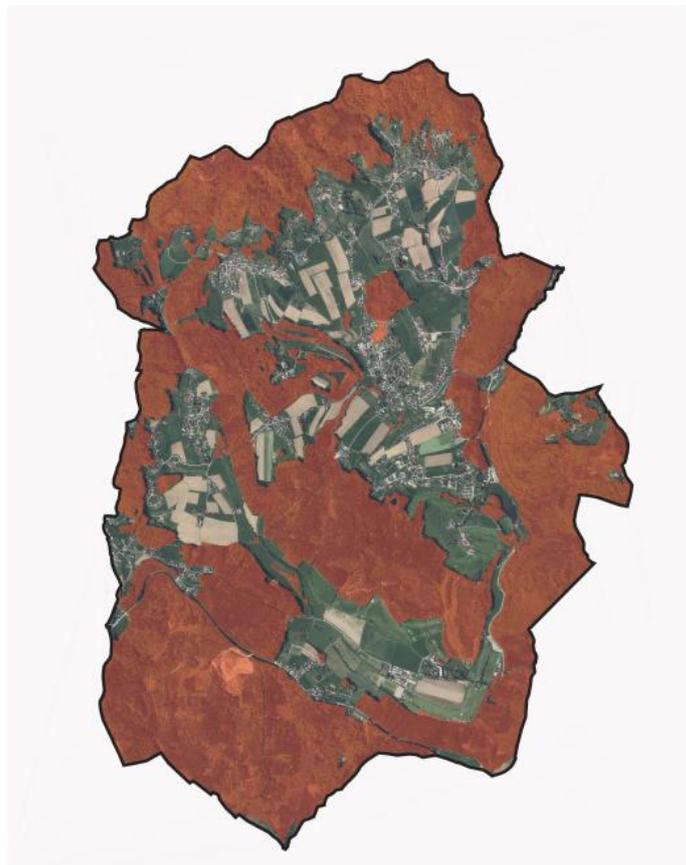


Ausschlusszone

Waldflächen gemäß Forstgesetz 1975

(Quelle: Digitaler Kataster, Stand 2022)

- Leitfaden A13
- Erhaltung ökologisch wirksamer Flächen
- Landschaftsbild

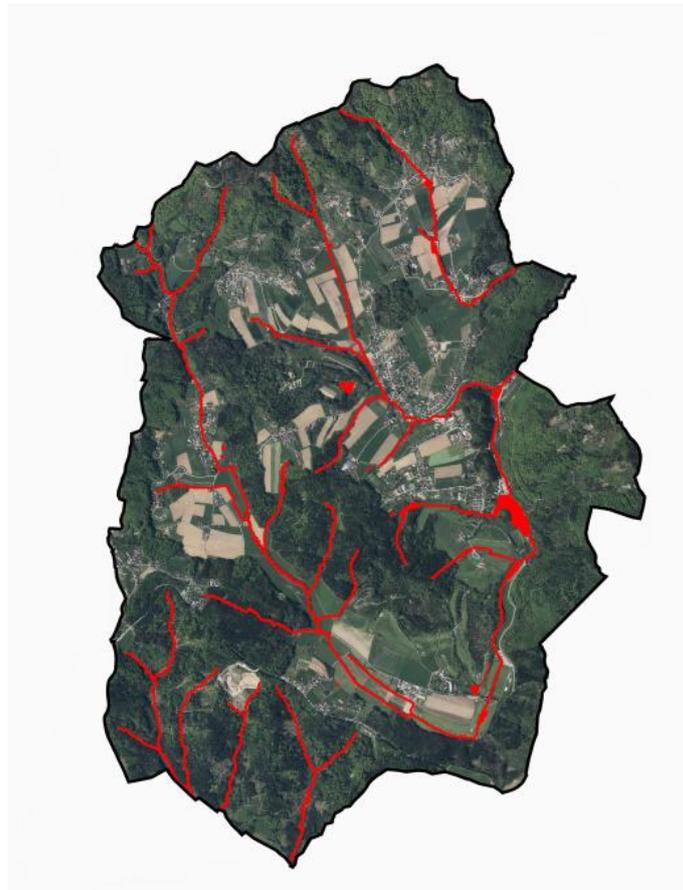


Ausschlusszone

Stehende und fließende Gewässer einschließlich deren 10m Uferabstand, gemessen ab Böschungsoberkante

(Quelle: GIS Datensatz Land Steiermark)

- REPRO SZ „Grünzone“
- Erhaltung ökologisch wirksamer Flächen
- Biotopverbund
- Erholungsfunktion



Ausschlusszone

Naturdenkmale lfd. Nr. 672, 683, 699, 1486 und 1487 und

Naturschutzgebiet lfd. Nr. 56 c „Feuchtbiotop in Thal-Eben“

(Quelle: GIS Datensatz Land Steiermark)

- Leitfaden A13
- Naturschutzgesetz 2017

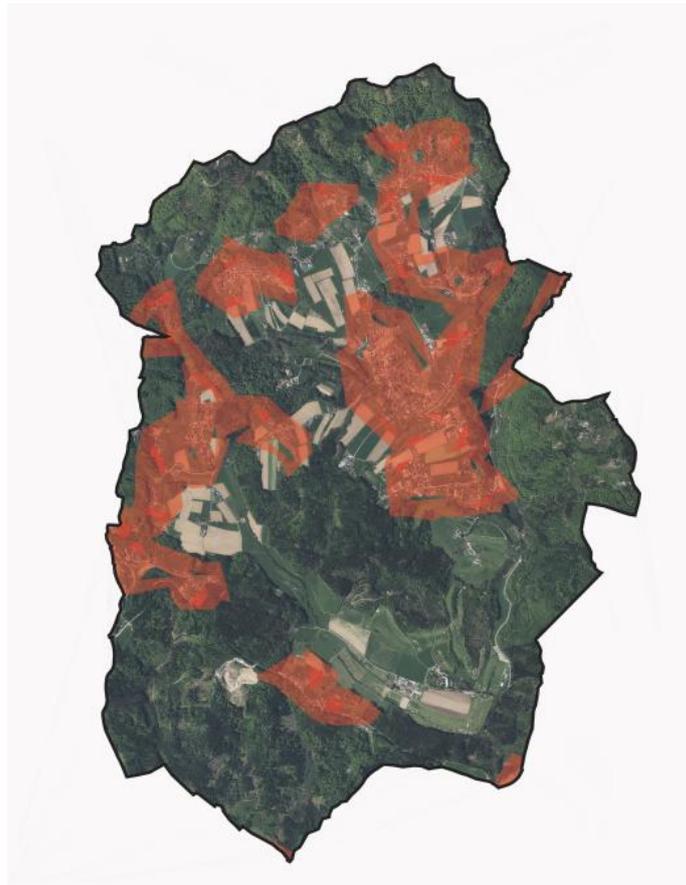


Ausschlusszone

Gebiete für die bauliche Entwicklung gemäß ÖEK 5.0 einschließlich eines 100m Umfelds, gemessen ab der Entwicklungsgrenze

(Quelle: Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 Marktgemeinde Thal - Plandarstellung)

- *Interesse der Siedlungsentwicklung überwiegt*
- *Wirtschaftliche Nutzung von Bauland*
- *Entwicklungsfähigkeit Gemeinde*
- *Konfliktminimierung an Siedlungsrändern*
- *Straßen-, Orts- und Landschaftsbild*



Ausschlusszone

Eignungszonen für Erholung, Sport, Freizeit sowie

siedlungs-/ landschaftsgliedernde Freihaltebereiche und

schützenswerte Grünstrukturen

(Quelle: Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 Marktgemeinde Thal - Plandarstellung)

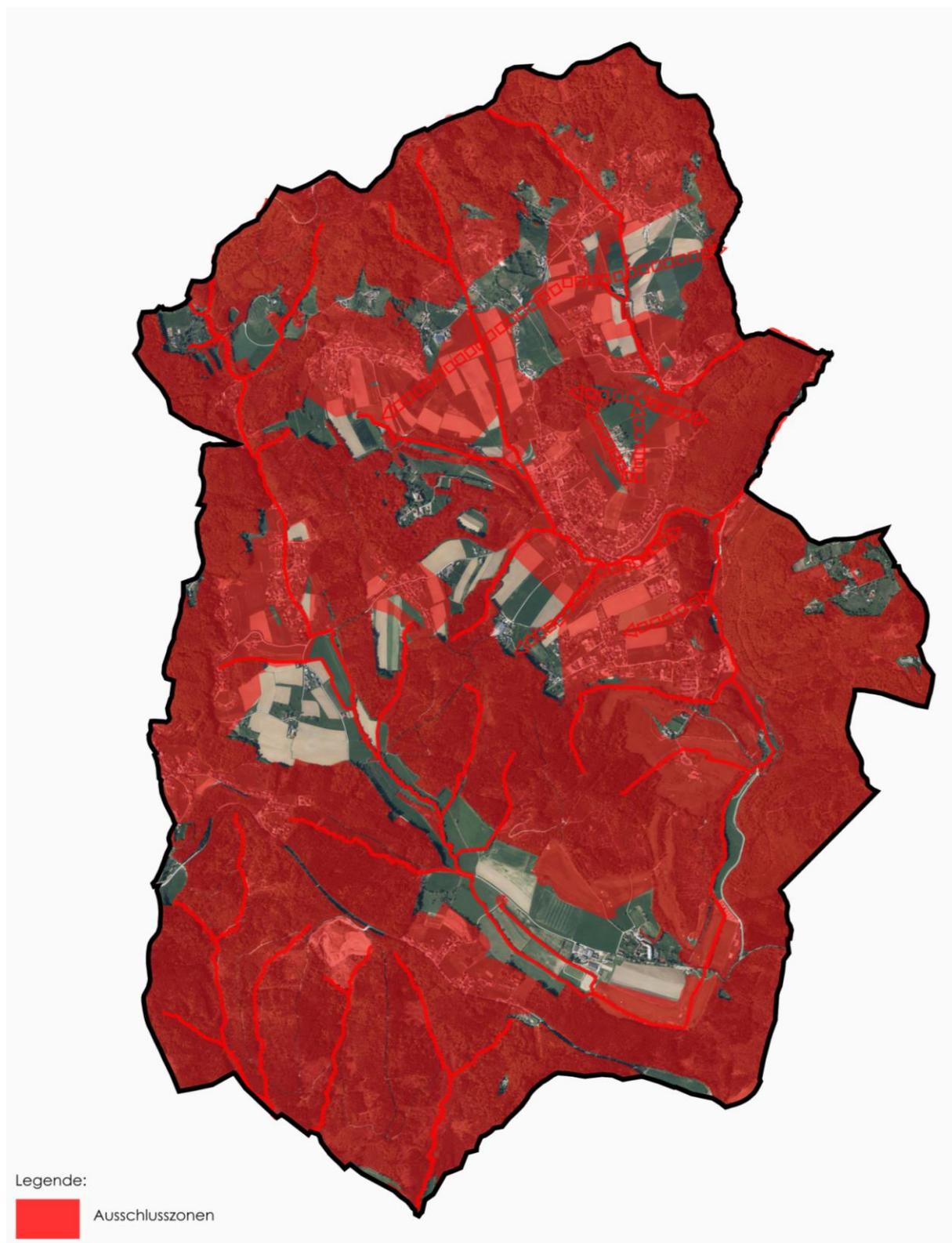
- *Erholungsfunktion*
- *Ökologisch wirksame Flächen*



Weitere **Ausschlusszonen** (nicht dargestellt) sind:

- Denkmalgeschützte Objekte
- Extensiv genutzte Wiesen und Weideflächen
- Feldgehölze und Hecken

Gesamtkarte Ausschlusszonen



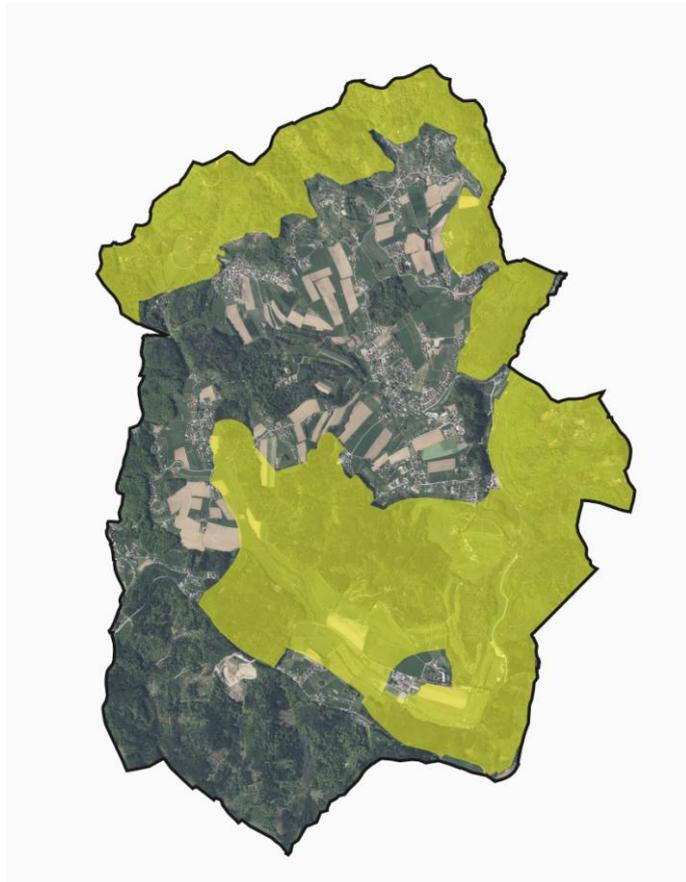
Räumliche Darstellung der Abwägungszonen

Grünzone

Grünzone gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016

(Quelle: GIS Datensatz Land Steiermark)

- Leitfaden A13
- SAPRO Erneuerbare Energie
- Abklärung der ökologischen Funktion erforderlich, ggfs. Erhaltung/ Ausschluss

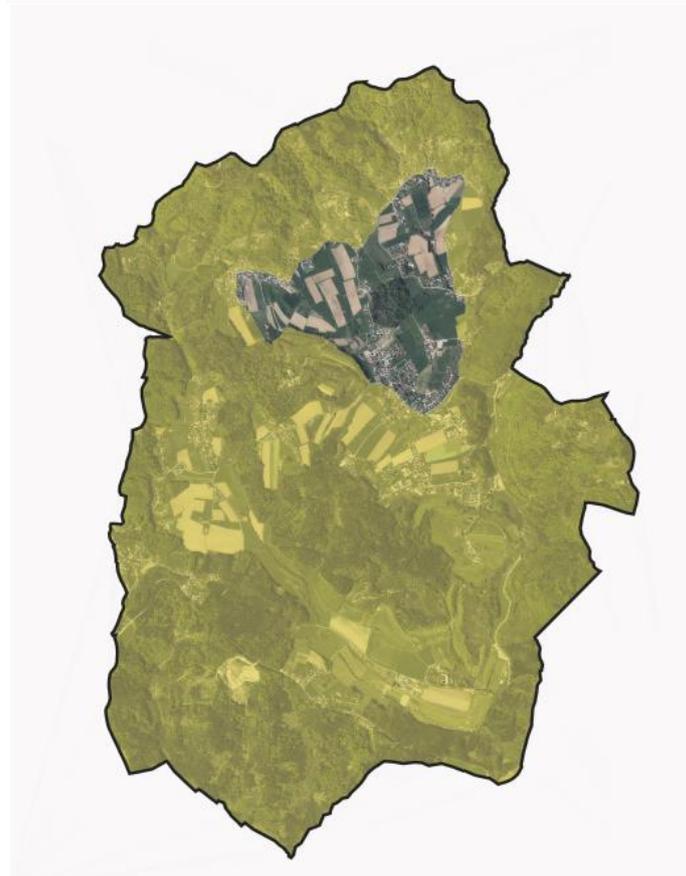


Abwägungszone

Landschaftsschutzgebiet LS 29 – Westliches Berg- und Hügelland von Graz.

(Quelle: Digitaler Kataster, Stand 2022)

- Leitfaden A13
- Naturschutzgesetz 2017

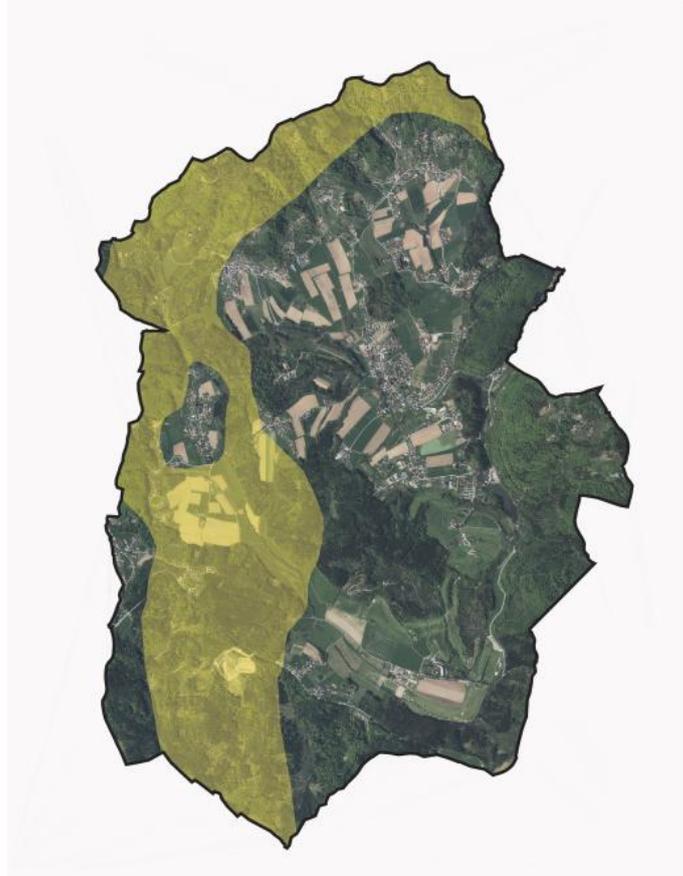


Abwägungszone

Lebensraumkorridore

(Quelle: GIS Datensatz Land Steiermark)

- *Ökologisch wirksame Flächen*
- *Wildökologische Bedeutung*



Abwägungszone

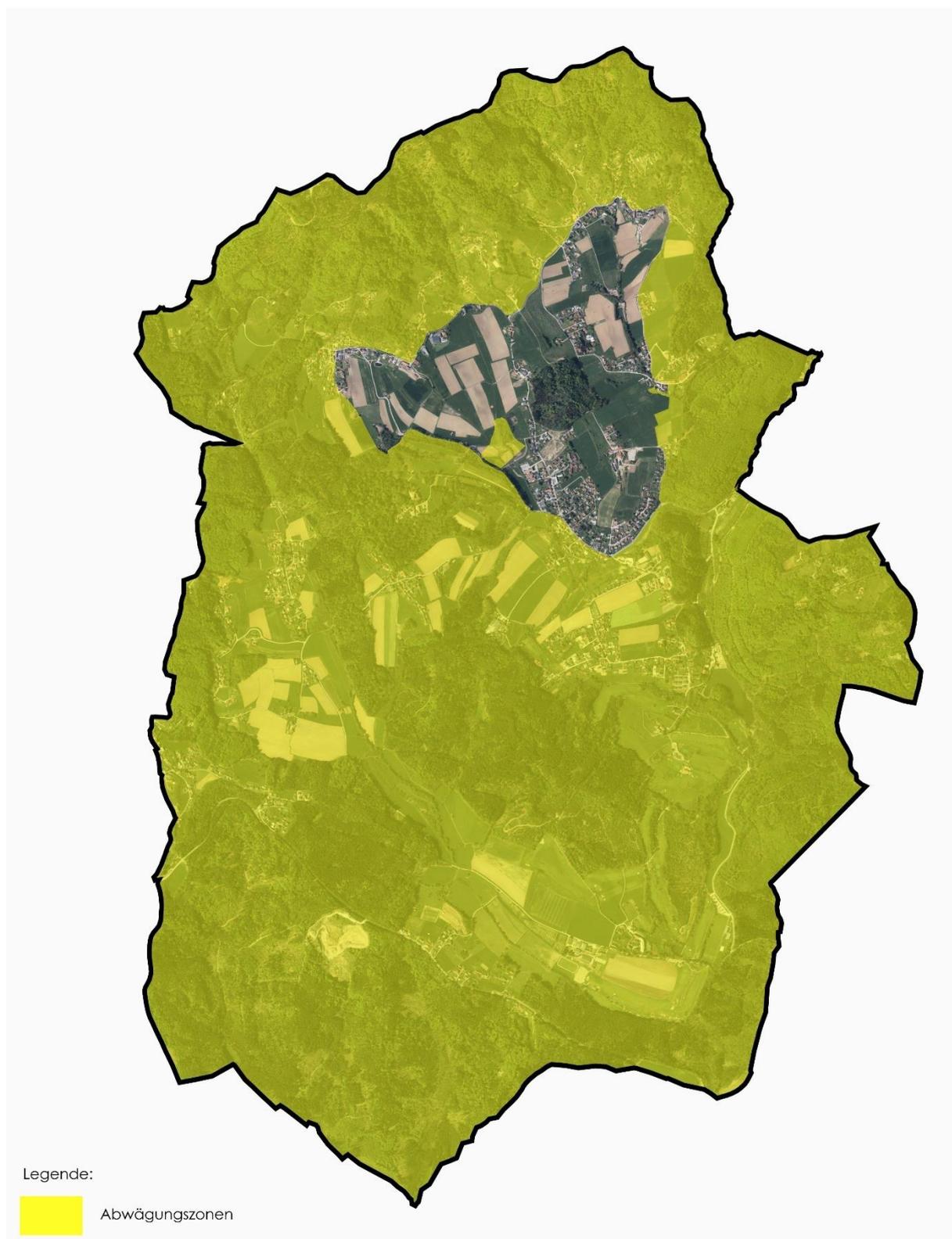
HQ₁₀₀ -
Hochwasserabflussbereiche

(Quelle: Flächenwidmungsplan 5.0 idgF. der Marktgemeinde Thal)

- *Erhaltung wasserwirtschaftlich bedeutender Flächen*
- *Keine Abflusshindernisse zulässig*



Gesamtkarte Abwägungszone



Räumliche Darstellung der potenziell geeigneten Zonen für PV-Anlagen

Bereiche mit sehr hoher Eignung - Bereiche mit einem Abstand von maximal 300m entlang des 20 KV-Leitungsnetzes des E-Werk Franz

(Quelle: 20 KV-Leitungsnetz, zu Verfügung gestellt vom Netzbetreiber E-Werk Franz und eigene Erhebung)

- *Besondere Standortgunst wegen kurzer Leitungslängen*
- *Erhöht Wirtschaftlichkeit des Projekts*

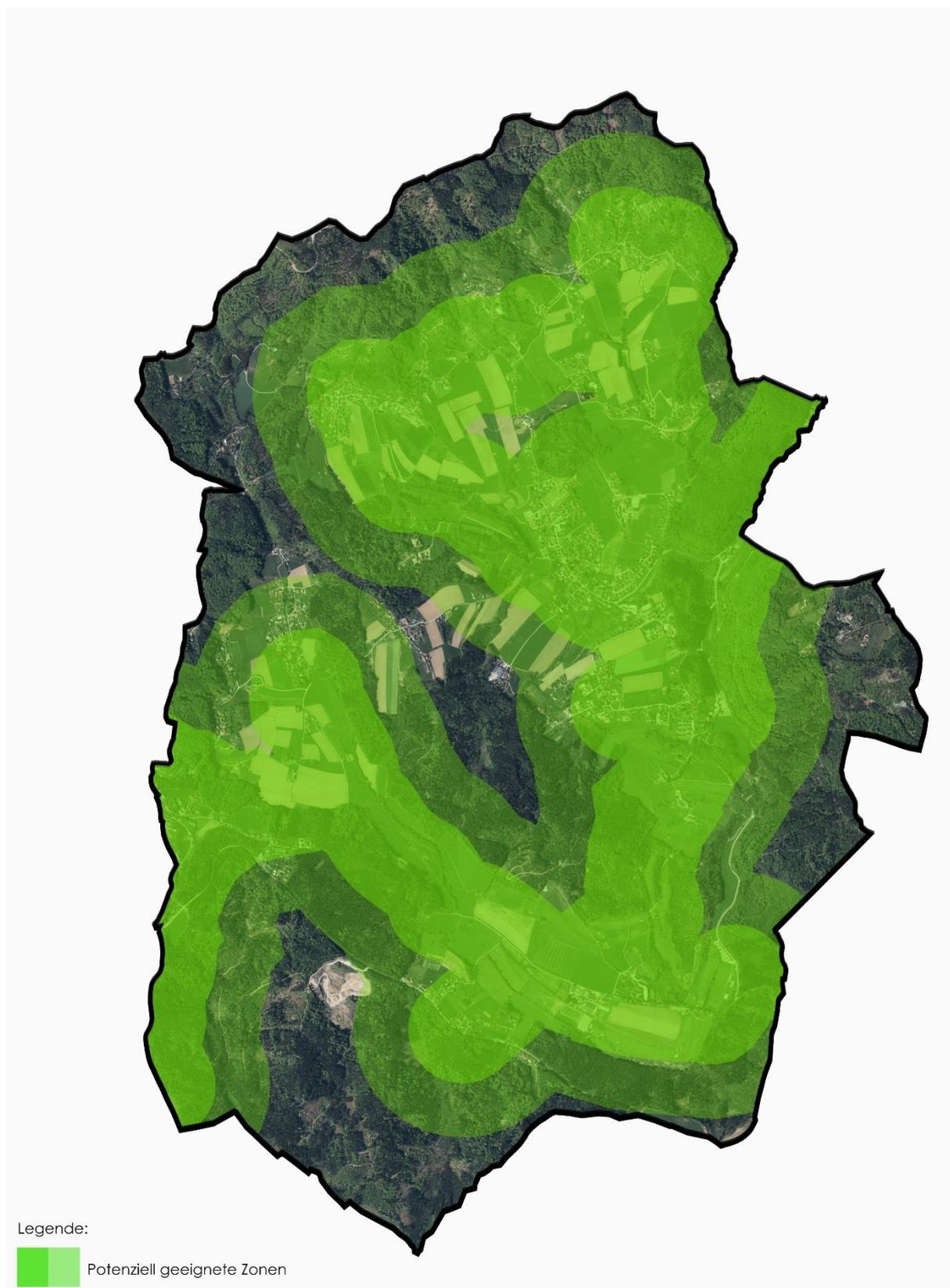


Bereiche mit hoher Eignung - Bereiche mit einem Abstand von 300 bis maximal 600m entlang des 20 KV-Leitungsnetzes des E-Werk Franz

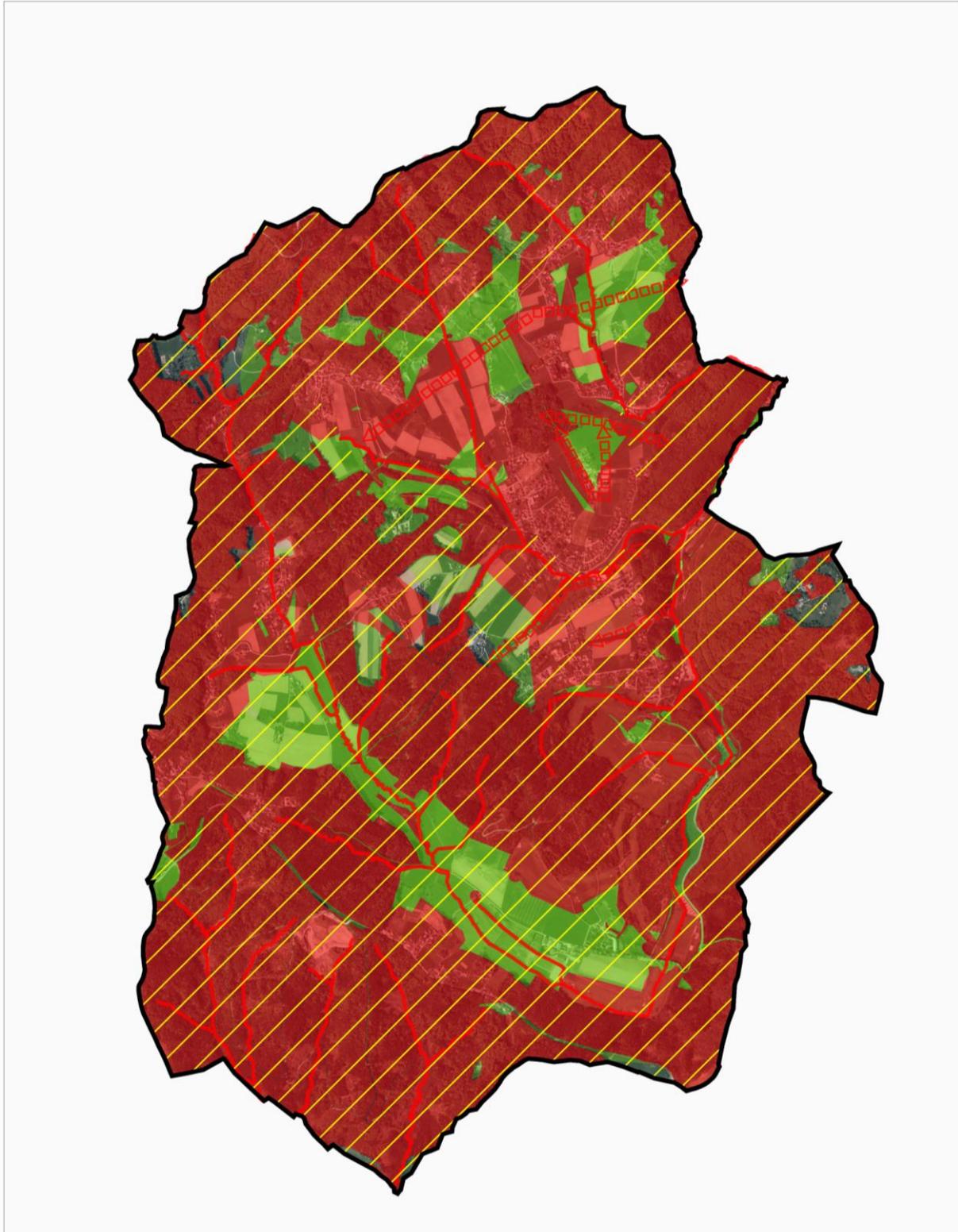
(Quelle: 20 KV-Leitungsnetz, zu Verfügung gestellt vom Netzbetreiber E-Werk Franz und eigene Erhebung)



Gesamtkarte potenziell geeignete Zonen für PV-Anlagen



Gesamtkarte Überlagerung Ausschlusszonen, Abwägungszonen, potenziell geeignete Zonen für PV-Anlagen



Legende:

-  Potenziell geeignete Zonen
-  Ausschlusszonen
-  Abwägungszonen

Plangrundlage: Orthofotos Stand 2022 (GIS Stmk)



MARKTGEMEINDE THAL
Photovoltaikanlagen Thal
Grundkonzept - Gesamtkarte
(pot. Eignungszonen, Ausschluss- und Abwägungszonen)

Planverfasser:
Dipl. STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
Allgemein bescheidet und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortplanung
Horatzkanenplatz 10, 8010 Graz | t. 0316/223027 | m. 0664 55 33 785 | e. office@battyan.at

Zu §3 Änderung des Örtlichen Entwicklungsplans – Fall A PV Anlage Mandl

Bestandsaufnahme



Abbildung 6: Luftbild inkl. 10m Höhengichtlinien (Quelle GIS Stmk. Atlas, Datum: 16.02.2023)

Die Eigentümer der Grundstücke 826/1, 831 u.a. KG Thal haben einen Antrag auf Umwidmung, zum Zwecke der Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage, gestellt. Eine Netzzusage des zuständigen Energienetzbetreibers liegt vor.

Der Änderungsbereich befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet, circa 200m westlich des Siedlungsgebiets Waldsdorf. Topographisch stellt sich der Bereich als Südost- und Südwesthanglage mit einer Hangneigung von 7 bis 21 Grad dar und liegen geeignete Bedingungen für die geplante Nutzung vor. Aus räumlicher Sicht liegt der Standort abgelegen vom Dauersiedlungsraum und wird über das untergeordnete öffentliche Gemeindestraßennetz aufgeschlossen. Durch die angrenzenden Waldflächen ist der Bereich naturräumlich gut eingefasst und weist keine nennenswerte Fernwirksamkeit und Außenwirkung auf. Laut Aussage des Eigentümers liegen aufgrund der Geländesituation erschwerte bzw. nicht geeignete Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung und wird die Fläche als Wiese genutzt.



Abbildung 7 Blick von Süden, von der Gemeindestraße, Richtung PV-Fläche.



Abbildung 8 Blick von Westen Richtung PV-Fläche.

Überörtliche Bestimmungen

Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016 (LGBl. Nr. 87/2016)

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsteilraum Außeralpines Hügelland. Es gilt der §3 Abs. (5). Die geplante Nutzung steht in keinem Widerspruch zum Landschaftsteilraum.

Die beantragte Fläche befindet sich innerhalb der Grünzone gemäß REPRO. In dieser Sache wurde im Vorfeld des ggst. Verfahrens eine Anfrage hinsichtlich der konkreten Schutzfunktion der Grünzone in diesem Bereich, bei der hierfür zuständigen Abteilung 17 für Landesplanung und Regionalplanung, gestellt. Auszug aus dem Email der Abteilung 17 vom 30. März 2022:

„Es ist jedenfalls nachzuweisen und sicherzustellen, dass eine nachhaltig negative Beeinträchtigung der Funktionen der Grünzone (ökologische Funktion, Erholungsfunktion, Schutzfunktion) ausgeschlossen werden kann. Am konkreten Standort leitet sich die Festlegung einer Grünzone vor allem aus wildökologischen Gründen bzw. aus Gründen der Lebensraumvernetzung ab. Es ist demnach eine Stellungnahme von Seiten der fachlich zuständigen Abt. 10 einzuholen in welcher der Standort im Hinblick auf die wildökologischen Funktionen beurteilt wird.“ (Zitat Ende)

Der für Wildökologie zuständige Amtssachverständige für Wildökologie und Jagd der Abteilung 10 wurde im Rahmen der Voranfrage auf Beurteilung der wildökologischen Situation und Auswirkungen durch die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage befragt. Laut Stellungnahme des Amtssachverständigen ist

„trotz der Lage in einem sensiblen Bereich des Lebensraumkorridor davon auszugehen, dass die Funktion des Korridors überwiegend von den angrenzenden Waldflächen erfüllt wird und die Funktion des Korridors durch die geplante PV Freiflächenanlage nicht erheblich eingeschränkt wird. [...] Gegen das geplante PV Freiflächenprojekt bestehen aus den oben genannten Gründen keine erheblichen Bedenken aus dem Fachbereich Wildökologie.“

Die vollständige Stellungnahme des Amtssachverständigen ist dem Anhang beigelegt. Die darin enthaltenen wildökologischen Vorgaben begründen letztlich den Ausschluss von Einfriedungen für den Standort Fall A im Räumlichen Leitbild. Mit dieser Festlegung bleibt die Freifläche für die wildökologische Nutzungen überwiegend aufrecht.

Naturschutz

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LS29 „Westliches Berg- und Hügelland von Graz“. Der Standort liegt innerhalb des Lebensraumkorridors Nr. 31 Graz Thal. Zu dieser Sache wird auf die obigen Ausführungen und die wildökologischen Stellungnahme der Abteilung 10 laut Anhang verwiesen. Ansonsten sind keine naturräumlichen Schutzgebiete und naturschutzrechtlich relevanten Bestimmungen oder Waldflächen laut Forstgesetz 1975 betroffen. Die Fläche enthält einen Baum-/Strauchbestand (siehe Bestandsaufnahme Fotos), welcher als landschaftscharakteristische Vegetation durch Festlegung einer Freihaltezone im Räumlichen Leitbild erhalten bleibt.

Denkmalschutz

Gemäß Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan 5.0 und dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamts sind keine Schutzgüter betroffen.

Wasserwirtschaft

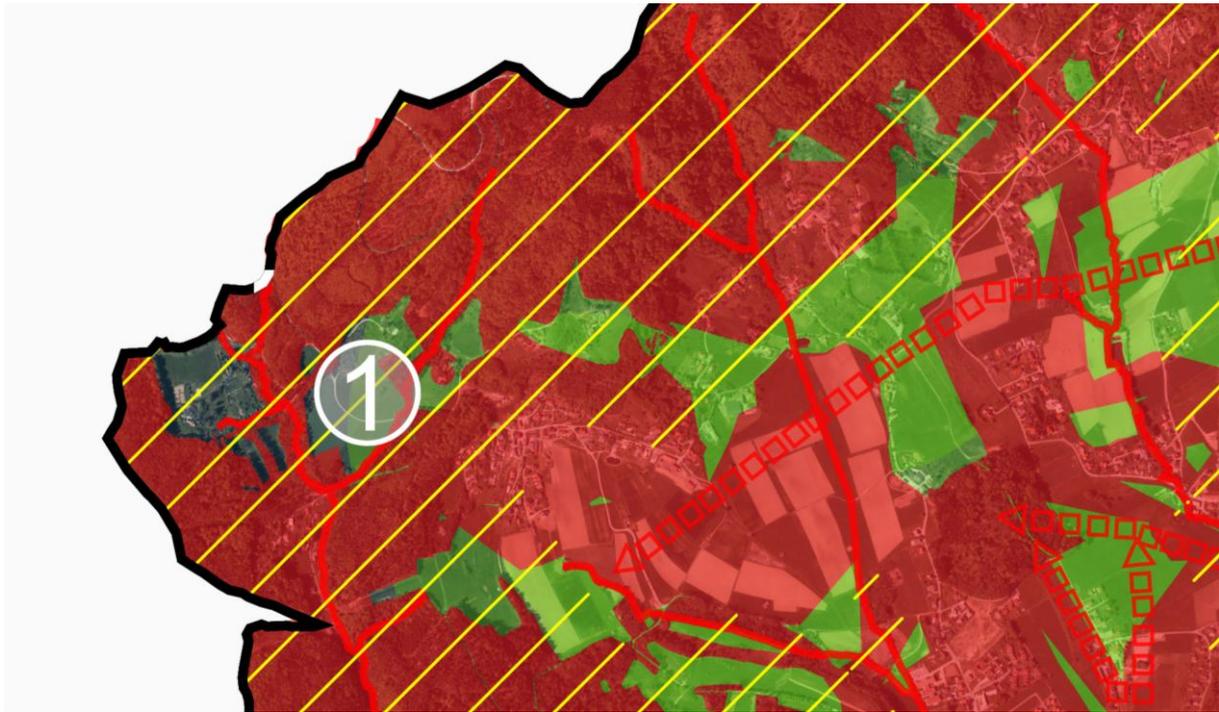
Östlich des Änderungsbereichs verläuft ein Gerinne mit der Gewässernummer 608008. Eine Hochwassergefährdung, die von dem Gerinne ausgeht, ist nicht bekannt. Zum Gerinne wird ein ausreichender Abstand eingehalten, womit die wasserwirtschaftlichen Interessen erfüllt sind. Von der Änderung sind keine raumrelevanten Fließpfade lt. Fließpfadkarte GIS Steiermark Atlas betroffen.

Verkehr

Die Verkehrserschließung erfolgt über das örtliche Gemeindestraßennetz, über das Weggrundstück 1387 KG Thal „ Ried im Bäckenhof“. Das überörtliche Straßennetz ist nicht betroffen.

Sonstige überörtliche Interessen sind nicht bekannt und bestehen somit keine Widersprüche der geplanten Änderung gegenüber überörtlichen Planungsinstrumenten.

Prüfschritt 1 Zonierung



Gemäß Grundkonzept der Gemeinde liegt die Antragfläche in folgenden Zonen:

1) in einer potenziell geeigneten Zone - Aufgrund der Lage im 600m Einzugsbereich des 20kV Leitungsnetzes ist eine hohe Eignung gegeben.

2) in der Abwägungszone - Aufgrund der Lage in der Grünzone. Dazu erfolgte im Vorfeld eine Abstimmung mit dem zuständigen Amtssachverständigen (siehe Erläuterungen im Kapitel „Überörtliche Bestimmungen“). Laut Angabe der A17 (DI Seebacher) ist der Schutzzweck dieser Grünzone die Wildökologie. Dazu liegt eine positive Beurteilung der A10 (Wildökologie, Dr. Pickenbach) vor. Demnach wird die Grünzone in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt.

3) in der Abwägungszone - Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet. Dazu liegt eine Stellungnahme der A15 (DI Schubert) im Rahmen der Voranfrage vor. Im Wesentlichen wird auf die unberührte Landschaft im ggst. Teilraum und potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzziels hingewiesen.

Ergebnis: Der Antrag liegt in keiner Ausschlusszone. Aufgrund der Lage im 600m Einzugsbereich des 20kV Leitungsnetzes ist eine hohe Eignung gegeben. Hinsichtlich der Abwägungszone Grünzone gemäß REPRO liegt eine positive Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildökologie vor. Hinsichtlich der Abwägungszone Landschaftsschutzgebiet wird auf die Flächeninanspruchnahme von weniger als 1 Hektar verwiesen. Als Ergebnis einer Abwägung mit den energiepolitischen Interessen der Gemeinde wird der Verlust einer unberührten Landschaft im Ausmaß von ca. 0,94 Hektar in Kauf genommen. Die potenzielle Beeinträchtigung des Schutzziels der Grünzone wurde durch die Stellungnahme der Abt. 10 abgeklärt.

Prüfschritt 2- vertiefende Prüfung

Aufgrund der Lage in der Grünzone, im Lebensraumkorridor sowie im Landschaftsschutzgebiet liegt ein wildökologisch und landschaftlich sensibler Bereich vor. Daher sind Maßnahmen erforderlich, um die negativen Auswirkungen auf die Funktion zu verringern. Darüber hinaus wurde in der Bestandsaufnahme festgestellt, dass in der Antragsfläche eine markante punktuelle Bepflanzung vorliegt, die in Anbetracht der Lage im Landschaftsschutzgebiet als erhaltenswert eingestuft wird. Am gegenständlichen Standort wurden folgende Maßnahmen als Planungsreaktion in den örtlichen Planungsinstrumenten im vorliegenden Verfahren durchgeführt.

Maßnahme	Planungsinstrument	Erläuterung
Abstand zu angrenzenden Waldflächen	Örtlicher Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan	10m Windwurfürtel; Erhaltung der wildökologischen Durchlässigkeit; Minimierung des Nutzungsdruck auf Waldflächen
Ausschluss von Einfriedungen	Räumliches Leitbild	Erhaltung der wildökologischen Durchlässigkeit und des Lebensraums
Freihaltezone im Bereich der Baum-/ Strauchbepflanzung	Räumliches Leitbild	Erhaltung landschaftsprägender Vegetation
Ausführung der Freiflächen unterhalb der Module sowie Abstandsflächen als extensive Wiesenfläche	Räumliches Leitbild	Erhaltung der ökologischen Funktion, Vermeidung von Versiegelungen

Erläuterungen zu §3 Änderung des Örtlichen Entwicklungsplans

Zu (1) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassungen der überörtlichen Ersichtlichmachung im Sinne einer aktuellen Planungsgrundlage. Im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungsplan ist das Gerinne mit Ursprung am nördlichen Grundstück 15/4 KG Thal dargestellt. Durch zwischenzeitliche Überarbeitung des Gewässerdatensatzes befindet sich der Ursprung jedoch weiter nördlicher. Im Änderungsplan wurde der Verlauf auf Grundlage des GIS Steiermark Atlas Gewässernetzes entsprechend angepasst. Die abweichende Darstellung zwischen unmittelbaren Änderungsplan (blaue Umrandung) und Umgebung resultiert aus der zwischenzeitlich rechtskräftigen Planzeichenverordnung LGBl. 80/2016, wohingegen der Örtliche Entwicklungsplan 5.0 noch auf der veralteten Planzeichenverordnung 2007 aufgebaut ist.

Zu (2) Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 als Gebiet ohne bauliche Entwicklung festgelegt. Im Zuge der ggst. Änderung wird der Bereich als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für Energieerzeugung (kurz „eva“) mit der Zusatzwidmung Photovoltaikanlage (kurz „pva“) festgelegt. Diese Festlegung entspricht der beabsichtigten Nutzung zur Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen. Die Abgrenzung

ist dem Änderungsplan gemäß Einlage zur Verordnung (Ist-Soll Darstellung) zu entnehmen und entspricht der Festlegung im Flächenwidmungsplan 5.11. Sie orientiert sich grundsätzlich an der Antragsfläche. Die großflächige Freihaltung zur Gemeindestraße entspricht dem Antrag des Konsenswerbers. Dieser Bereich wurde bereits bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und soll als solche erhalten bleiben. Die unmittelbare Widmungsfläche ist aufgrund der Topographie (Hangneigung bis 21°) für eine intensive Bewirtschaftung nur bedingt geeignet. Zum nordöstlich angrenzenden Wald (laut Forstgesetz) wurde eine 10m Windwurfgürtel und im Sinne der wildökologischen Durchlässigkeit von der Widmung ausgeklammert. Darüber hinaus bleibt dadurch der ökologisch wertvolle Waldsaum erhalten. Die Freihaltung zum Baumbestand im Nordwesten folgt denselben Intentionen.

Zu (3) Für die bestmögliche Einbindung der PV-Anlagen in das Landschaftsbild und verbindlichen Vorgabe von wildökologischen Maßnahmen im Sinne der Stellungnahme Abteilung 10 gemäß Anhang für das Bauverfahren wurde ein Räumliches Leitbild aus der textlichen Verordnung und der zeichnerischen Darstellung erlassen.

Zu §4 Änderung des Örtlichen Entwicklungsplans – Fall B PV Anlage Wagner

Bestandsaufnahme



Abbildung 9: Luftbild inkl. 5m Höhenschichtenlinien (Quelle GIS Stmk. Atlas, Datum: 17.02.2023)

Die Eigentümer der Grundstücke 984 u.a. KG Thal haben einen Antrag auf Umwidmung, zum Zwecke der Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage, gestellt. Eine Netzzusage des zuständigen Energienetzbetreibers liegt vor.

Der Änderungsbereich befindet sich im westlichen Gemeindegebiet, circa 170m östlich des Siedlungsgebiets Steinberg. Aus topographischer Sicht liegt ein nach Osten fallendes Gelände mit einer Hangneigung von circa 4,2 Grad vor. Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Standorts befindet sich die Hofstelle Nr. 2. Nördlich grenzt das Auffüllungsgebiet im Kreuzungsbereich Fürstweg/ Hardter Straße an. Die Fläche ist weitgehend vegetationslos, lediglich ein Einzelbaum wurde in der Bestandsaufnahme November 2022 festgestellt.



Abbildung 10 Blick von Süden in die PV-Fläche. Im rechten Bildhintergrund die Baubestände des Auffüllungsgebiets



Abbildung 11 Blick von Norden Richtung PV-Standort (der Standort befindet sich hinter der Bebauung)

Überörtliche Bestimmungen

Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016 (LGBl. Nr. 87/2016)

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsteilraum Außeralpines Hügelland. Es gilt der §3 Abs. (5). Die geplante Nutzung steht in keinem Widerspruch zum Landschaftsteilraum. Es sind keine Vorrangzonen gemäß §5 REPRO betroffen.

Naturschutz

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LS29 „Westliches Berg- und Hügelland von Graz“. Durch die Hofstelle Nr. 2 und die Gebäude des Auffüllungsgebiets Kreuzungsbereich Fürstweg/ Hardter Straße liegt eine bauliche Vorbelastung vor. Somit ist in der Ausganlage keine unberührte bzw. kein landschaftlich sensibler Bereich gegeben. Der Änderungsbereich ist weitgehend frei von Vegetation. Eine Fernwirksamkeit ist nicht gegeben, die Außenwirkung der Anlage beschränkt sich auf das unmittelbare Umfeld und wird durch die Höhenbeschränkung und Bepflanzungsvorgaben im Räumlichen Leitbild entschärft.

Der Standort liegt innerhalb des Lebensraumkorridors Nr. 31 Graz Thal. Die für die Wildmigration bedeutenden Waldflächen liegen circa 270m südlich bzw. 140m nordwestlich des Änderungsbereichs. Der als Lebensraum bedeutende Katzelbach liegt circa 290m östlich des Änderungsbereichs. Bedingt durch die großen Entfernungen zu den für die Wildökologie bedeutenden Waldflächen und Waldrändern wird grundsätzlich kein bedeutender Lebensraum in Anspruch genommen. Um die Auswirkungen auf die Funktion des Lebensraumkorridors zu minimieren wurde im Räumlichen Leitbild festgelegt, dass Einfriedungen einen Mindestabstand zum Boden aufweisen müssen, sodass zumindest für Kleintiere die Durchlässigkeit und Zulässigkeit gewährleistet ist. Durch die vorgegebenen Bepflanzungsmaßnahmen im Randbereich der Anlage entstehen darüber hinaus neue Lebensräume und eine grundsätzliche ökologische Aufwertung.

Weitere naturräumliche Schutzgebiete oder Waldflächen laut Forstgesetz 1975 sind nicht betroffen.

Denkmalschutz

Gemäß Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan 5.0 und dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamts sind keine Schutzgüter betroffen.

Wasserwirtschaft

Das nächstgelegene Gewässer verläuft im Abstand von ca. 170m, nördlich des Änderungsbereichs. Eine Hochwassergefährdung, die von dem Gerinne ausgeht, ist nicht bekannt. Von der Änderung sind keine raumrelevanten Fließpfade lt. Fließpfadkarte GIS Steiermark Atlas betroffen.

Verkehr

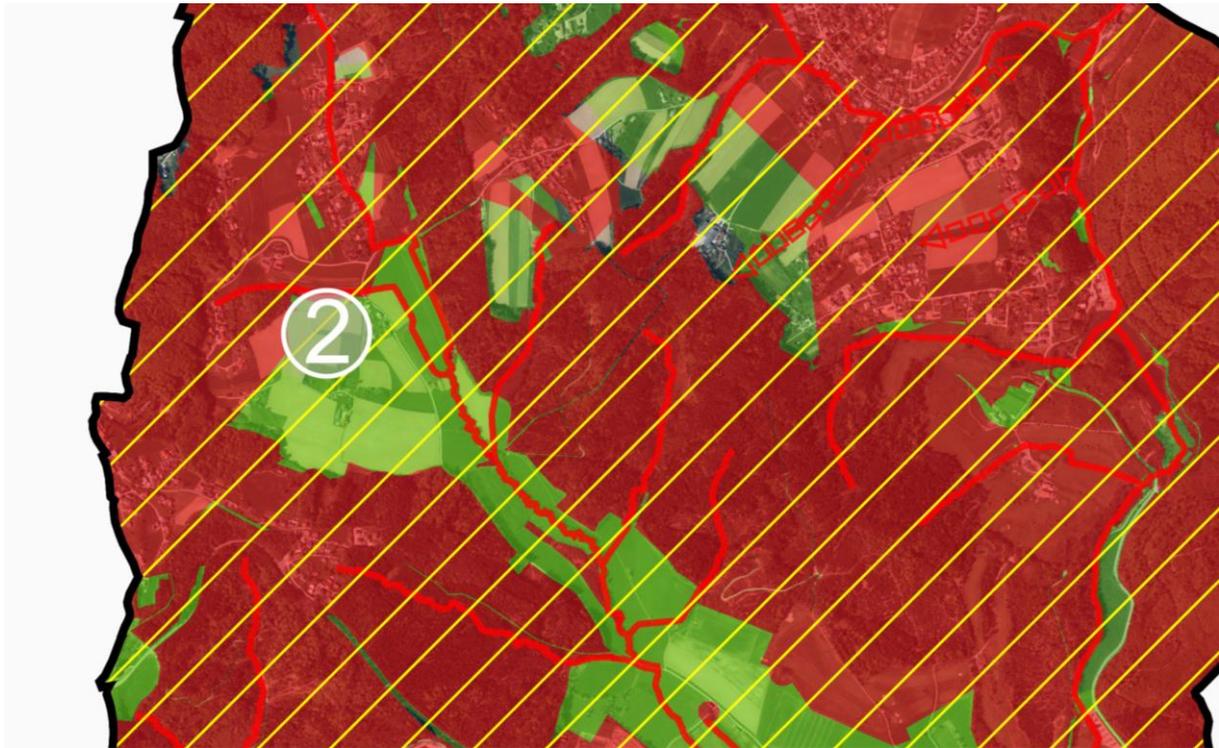
Die verkehrliche Aufschließung erfolgt über das örtliche Gemeindestraßennetz (Grundstücke 1403/3 und 1433 KG Thal) und den privaten Feldweg (Fürstweg). Das überörtliche Straßennetz ist nicht betroffen.

Sonstige Einschränkungen

Der Änderungsbereich befindet sich teilweise in einem Meliorationsgebiet. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zur Ersichtlichmachung, es ist jedoch bei der Ausführung auf die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit zu achten.

Sonstige überörtliche Interessen sind nicht bekannt und bestehen somit keine Widersprüche der geplanten Änderung gegenüber überörtlichen Planungsinstrumenten.

Prüfschritt 1 Zonierung



Gemäß Grundkonzept der Gemeinde liegt die Antragfläche in folgenden Zonen:

1) in einer potenziell geeigneten Zone - Aufgrund der Lage im 300m Einzugsbereich des 20kV Leitungsnetzes ist eine sehr hohe Eignung gegeben.

2) in der Abwägungszone - Aufgrund der Lage im Lebensraumkorridor. Dazu wird festgehalten, dass die wildökologisch bedeutenden Bereiche vom Änderungsbereich abgelegen liegen und die wildökologische Verbindung der teilräume im Norden und Süden des Änderungsbereichs erhalten bleiben (siehe Erläuterungen zu überörtlichen Bestimmungen – Naturschutz.)

Ergebnis: Der Antrag liegt in keiner Ausschlusszone. Aufgrund der Lage im 300m Einzugsbereich des 20kV Leitungsnetzes ist eine sehr hohe Eignung und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für einen Anschluss an die vorhandene Elektrizitätsinfrastruktur gegeben. Hinsichtlich der Lage im Lebensraumkorridor wird aus hier fachlicher Sicht die Funktionalität Korridors im Wesentlichen nicht beeinträchtigt. Im Räumlichen Leitbild werden darüber hinaus Maßnahmen verordnet, mit denen die Durchlässigkeit für Kleintiere erhalten bleibt und eine ökologische Aufwertung erfolgt.

Prüfschritt 2- vertiefende Prüfung

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet und des möglichen Nutzungskonflikts zu den anrainenden Wohnhäusern werden Maßnahmen getroffen, die das Störpotenzial der Anlage minimieren sollen. Eine Fernwirksamkeit der Anlage ist nicht gegeben bzw. vernachlässigbar. Aufgrund der geringen vegetativen Ausstattung liegt jedoch eine Außenwirkung des Standorts auf das Umfeld vor und sind Maßnahmen erforderlich, um die Anlage visuell vom Um-

gebungsraum abzuschotten. In Reaktion auf die Lage im Lebensraumkorridor werden Maßnahmen getroffen, mit der die Funktion des Lebensraumkorridors weitgehend erhalten bleibt. Am gegenständlichen Standort wurden folgende Maßnahmen als Planungsreaktion in den örtlichen Planungsinstrumenten im vorliegenden Verfahren durchgeführt.

Maßnahme	Planungsinstrument	Erläuterung
Nichtberücksichtigung der Grundstücksflächen 982 und 986 KG Thal	Örtlicher Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan	Straßen-, Orts- und Landschaftsbild; Nutzungskonflikt mit den anrainenden Wohnhäusern
Naturräumliche Einfassung der Anlage	Räumliches Leitbild	Minimierung der Außenwirkung; bestmögliche Einbindung in das Landschaftsbild; Nutzungskonflikt mit den anrainenden Wohnhäusern; ökologische Ausgleichsmaßnahmen und Aufwertung
Einschränkung der maximalen Modulhöhe	Räumliches Leitbild	Minimierung der Außenwirkung; bestmögliche Einbindung in das Landschaftsbild; Nutzungskonflikt mit den anrainenden Wohnhäusern
Mindestabstand von Einfriedungen zum Boden	Räumliches Leitbild	Erhaltung der wildökologischen Durchlässigkeit und des Lebensraums für Kleintiere
Ausführung der Freiflächen unterhalb der Module sowie Abstandsflächen als extensive Wiesenfläche	Räumliches Leitbild	Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion und Wertigkeit, Vermeidung von Versiegelungen

Erläuterungen zu §3 Änderung des Örtlichen Entwicklungsplans

Zu (1) Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 als Gebiet ohne bauliche Entwicklung festgelegt. Im Zuge der ggst. Änderung wird der Bereich als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für Energieerzeugung (kurz „eva“) mit der Zusatzwidmung Photovoltaikanlage (kurz „pva“) festgelegt. Die Abgrenzung erfolgte aliquot zur Festlegung im Flächenwidmungsplan 5.11. Sie orientiert sich grundsätzlich an der Antragsfläche. Zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbilds und Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der Wohnnutzung im Nordwesten wurde der nördliche Bereich des Antrags von der Widmung ausgeklammert. Im Osten wird der Standort mit dem Feldweg als Strukturlinie abgegrenzt, im Süden grenzt die PV Fläche an die Hoflage Nr. 2 an. Die Abgrenzung im Westen folgt der Grundgrenze im Kataster im Sinne der Eigentumsverhältnisse

Zu (3) Für die bestmögliche Einbindung der PV-Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Durchsetzung und Erhaltung wildökologischer Funktionen wurden verbindlichen Vorgaben für das Bauverfahren im Räumliches Leitbild festgelegt.

Zu §5 Räumliches Leitbild

Aufgrund des Flächenausmaßes, der beabsichtigten Nutzung und als Ergebnis der Umwelt(erheblichkeits)prüfung wurde ein Räumliches Leitbild verordnet. Im Räumlichen Leitbild werden Festlegungen getroffen, die darauf abzielen, die Störwirkung und Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds zu minimieren. Das Leitbild besteht aus der textlichen Verordnung. Die Bestimmungen sind eine rechtverbindliche Vorgabe für das Bauverfahren.

Begründung Absatz (2) Bebauung

Zu lit. a. Die Höhe der PV-Anlage wird eingeschränkt, um eine landschaftsverträgliche Einbindung der Anlage sicherzustellen. Im Fall B nicht zuletzt auch aufgrund der anrainenden Wohnhäuser und dem daraus resultierenden Konfliktpotenzial. Durch die maximale Höhe kann die Außenwirkung der Anlage darüber hinaus deutlich minimiert werden.

Zu lit. b. Die Festlegung gewährleistet einen möglichst schonenden Eingriff in den vorherrschenden Boden und erhält weitgehend die unversiegelten Bedingungen als extensive Wiesenfläche.

Zu lit. c. Die Festlegungen erfolgten im Sinne des Orts- und Landschaftsbilds, um eine möglichst ruhige Einfügung der Anlage in das Landschaftsbild sicherzustellen. Zur bestmöglichen landschaftsräumlichen Integration sind die Module dem natürlichen Gelände folgend zu errichten, wobei geringfügige Abweichungen aus technischen Gründen zulässig sind.

Zu lit. d. Durch die Festlegung werden die Störwirkung und das Konfliktpotenzial, die durch bewegliche Anlagen wie „Mover“ ausgehen, vermieden.

Zu lit e. In der Plandarstellung zum Räumlichen Leitbild wird ein bebaubarer Bereich für Photovoltaikanlagen, nach Abzug der freizuhaltenden oder für Bepflanzung vorgesehenen Zonen, festgelegt. Die Errichtung der PV-Anlage ist ausschließlich innerhalb dieser Zone zulässig.

Zu lit f und g. Im Fall A werden Einfriedungen wildökologischen Interesse ausgeschlossen. Im Fall B ist davon auszugehen, dass Einfriedungen zum Schutz der Anlage mit hohem Sachwert errichtet werden. Blickdichte und massive Einfriedungen, insbesondere auf einer Länge die das gegenständliche Planungsgebiet erfordert, beeinträchtigen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild. Derartige Elemente stellen aufgrund der visuellen Barriere gebietsuntypische Strukturelemente und Zäsuren mit ausgeprägter Störwirkung im Landschaftsraum dar. Aus diesem Grund wurde festgelegt, dass Einfriedungen licht- und luftdurchlässig, z.B. mittels Maschendrahtzaun, auszuführen sind. Im naturschutzrechtlichen Interesse sind die Einfriedungen so auszuführen, dass die Durchlässigkeit für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger zugänglich ist. Aus diesem Grund wurde festgelegt, dass die Einfriedungen einen Mindestabstand von 20cm zum natürlichen Gelände aufweisen müssen. Der Abstand kann im Falle ei-

ner Doppelnutzung, z.B. Überbauung einer Hühnerweide, zum Schutz des Tierbestands, entfallen.

Bei einem festgelegten Bepflanzungsstreifen sind Einfriedungen grundsätzlich an der Innenseite des Bepflanzungsstreifens zu errichten, damit die Bepflanzung primär in Erscheinung tritt.

Zu lit h. Die Festlegung regelt den Rückbau im Falle einer Stilllegung. Gemäß Flächenwidmungsplanänderung tritt nach Stilllegung der Anlage die zeitlich folgende Nutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland ein. Im öffentlichen Interesse ist der ursprüngliche Zustand durch den Betreiber der Anlage wiederherzustellen. Hierfür ist eine zivilrechtliche Vereinbarung gemäß §43 Abs. (3) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 zwischen Gemeinde und Konsenswerber erforderlich.

Begründung Absatz (3) Freiraum

Zu lit a. Die Freiraumfestlegungen im Fall B zielen auf eine intensive naturräumliche Einfassung der Anlage durch Hecken und Sträucher ab. Mit der Umsetzung der Maßnahmen kann eine visuelle Abschirmung der technisch anmutenden Anlagen erfolgen und wird die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds minimiert. Die Bestimmungen im Räumlichen Leitbild zielen auf eine rasche Wirksamkeit der Bepflanzung ab. Diese ist daher spätestens mit der Errichtung der PV-Anlagen umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.

Zu lit b. Im Fall B wurde in der Plandarstellung ein 5m breiter Bepflanzungsstreifen im Randbereich der Anlage festgelegt, um die Außenwirkung der Anlage einzuschränken. Die Bepflanzung dient auch der ökologischen Aufwertung und Kompensation der Bepflanzung im Planungsgebiet, die der beabsichtigten Nutzung weichen muss. Dieser Bereich ist konsequenterweise von baulichen Anlagen freizuhalten. Eine Unterbrechung der Bepflanzung ist für die Zugänglichkeit der Anlage zulässig.

Zu lit. c bis e. Die Festlegungen dienen der Umsetzung der Ziele gemäß lit. b und folgen naturschutzrechtlichen Interessen. Die Bepflanzung ist so anzulegen, dass die Anlage bestmöglich nicht in Erscheinung tritt. Die Sträucher und Bäume sollen versetzt zueinander gepflanzt werden, so dass ein weitgehend natürliches Erscheinungsbild erfolgt. Angestrebt wird eine lockere Bepflanzung und keine stringent durchgängige, in einer Flucht gesetzte, Hecke, welche in diesem Fall eine gebietsfremde und künstlich erscheinende Zäsur darstellen würde.

Die Vorgabe, dass Bepflanzungen aus heimischen standortgerechten Pflanzen erfolgen sollen, folgt den überörtlichen ökologischen und naturräumlichen Interessen. Im Sinne einer dauerhaften Erhaltung und Langlebigkeit soll die Wahl der geeigneten Bepflanzung mit der Bezirksnaturschutzbehörde erfolgen.

Entsprechend der Zielsetzung die Außenwirkung der PV-Anlage weitgehend einzudämmen, wurde festgelegt, dass die Mindesthöhe der Bepflanzung zumindest der Oberkante der PV-Anlagen entsprechen muss.

Zu lit f. Die Festlegung, dass die Flächen als extensive Wiesenflächen auszuführen sind erfolgt im Interesse des Naturschutzes um negative Auswirkungen auf den Naturraum zu kompensieren.

Erläuterungen zur Änderung des Flächenwidmungsplans

Zu §2 Fall A Mandl

Zu (1) Die Anpassung der Ersichtlichmachung Gewässer erfolgt im Sinne einer aktuellen Planungsgrundlage, hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Änderung, da der Bereich bereits nicht Teil der Antragsfläche war. (siehe auch Erläuterungen zur ÖEK Änderung)

Zu (2) und (3) Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan 5.0 als land- und forstwirtschaftliches Freiland festgelegt. Im Zuge der Änderung wird die Sondernutzung im Freiland – Photovoltaik mit der zeitlich folgenden Nutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland festgelegt. Die Widmung entspricht der beabsichtigten Nutzung und deckt sich mit den Festlegungen des übergeordneten Örtlichen Entwicklungsplans. Grundlage für die Abgrenzung ist der eingebrachte Antrag, in dem der Bereich an der Gemeindestraße von der PV-Absicht ausgeklammert war. Hier überwiegen weiterhin die Interessen an einer landwirtschaftlichen Nutzung. Im wild-/ ökologischen Interesse wurde zu den angrenzenden Grundstücken jeweils ein Bereich von der Widmung freigehalten. (siehe auch Erläuterungen zur ÖEK Änderung)

Dort wo die Abgrenzung von den Grundstücksgrenzen im Kataster abweicht, wurde eine entsprechende Bemaßung in der zeichnerischen Darstellung gesetzt.

Der Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung ist mit Stilllegung der PV-Anlage festgelegt. Durch die Festlegung ist der Rückbau nach Außerbetriebnahme geregelt und die Nachnutzung ausschließlich im Rahmen der Landwirtschaft, wie bisher, sichergestellt.

Auf die Erforderlichkeit eines Gutachtens eines Sachverständigen gemäß §33 Abs. 7 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 für die Errichtung von baulichen Anlagen in der Sondernutzung vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung wird verwiesen.

Zu (4): Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da keine gesetzlichen Gründe vorliegen. Es wird bereits auf Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzepts ein Räumliches Leitbild mit Grundsätzen zur Gestaltung und Ausführung der Anlagen verordnet. Angesichts der beabsichtigten Nutzung stellt ein zusätzliches Planungsinstrument keinen nennenswerten Mehrwert für die Erreichung der Zielsetzungen der Gemeinde dar.

Zu (5) Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik sind mangels gesetzlicher Voraussetzungen gemäß §34 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 nicht erforderlich.

Zu (6) Die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage im Falle einer Stilllegung/ Außerbetriebnahme liegt im öffentlichen Interesse. Im Sinne des Verordnung im Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.06 – Räumliches Leitbild §5 Abs. 2 lit. h ist eine zivilrechtliche Vereinbarung gemäß §43 Abs. 3 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 mit dem/ den Grundeigentümer/n abzuschließen, welche die ordnungsgemäße Entfernung der PV-Anlage nach Außerbetriebnahme durch den Betreiber sicherstellt.

Zu §3 Fall B Wagner

Zu (1) und (2) Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan 5.0 als land- und forstwirtschaftliches Freiland festgelegt. Im Zuge der Änderung wird die Sondernutzung im Freiland – Photovoltaik mit der zeitlich folgenden Nutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland festgelegt. Die Widmung entspricht der beabsichtigten Nutzung und deckt sich mit den Festlegungen des übergeordneten Örtlichen Entwicklungsplans. Grundlage für die Abgrenzung ist der eingebrachte Antrag, wobei der Bereich westlich des Auffüllungsgebiets von der Widmung ausgeklammert wurde, da hier ein hohes Konfliktpotenzial mit der Wohnnutzung gegeben ist. (siehe auch Erläuterungen zur ÖEK Änderung)

Dort wo die Abgrenzung von den Grundstücksgrenzen im Kataster abweicht, wurde eine entsprechende Bemaßung in der zeichnerischen Darstellung gesetzt. Im Osten ist die Widmung mit dem Feldweg, im Änderungsplan mit der *sonstigen Grenze* (kurz SG –laut Katastermappe), abgegrenzt.

Der Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung ist mit Stilllegung der PV-Anlage festgelegt. Durch die Festlegung ist der Rückbau nach Außerbetriebnahme geregelt und die Nachnutzung ausschließlich im Rahmen der Landwirtschaft, wie bisher, sichergestellt.

Auf die Erforderlichkeit eines Gutachtens eines Sachverständigen gemäß §33 Abs. 7 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 für die Errichtung von baulichen Anlagen in der Sondernutzung vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung wird verwiesen.

Zu (4): Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da keine gesetzlichen Gründe vorliegen. Es wird bereits auf Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzepts ein Räumliches Leitbild mit Grundsätzen zur Gestaltung und Ausführung der Anlagen verordnet. Angesichts der beabsichtigten Nutzung stellt ein zusätzliches Planungsinstrument keinen nennenswerten Mehrwert für die Erreichung der Zielsetzungen der Gemeinde dar.

Zu (5) Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik sind mangels gesetzlicher Voraussetzungen gemäß §34 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 nicht erforderlich.

Zu (6) Die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage im Falle einer Stilllegung/ Außerbetriebnahme liegt im öffentlichen Interesse. Im Sinne des Verordnung im Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.06 – Räumliches Leitbild §5 Abs. 2 lit. h ist eine zivilrechtliche Vereinbarung gemäß §43 Abs. 3 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 mit dem/ den Grundeigentümer/n abzuschließen, welche die ordnungsgemäße Entfernung der PV-Anlage nach Außerbetriebnahme durch den Betreiber sicherstellt.

Beurteilung der Umweltrelevanz

Beurteilungsgegenstand ist die 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0 Fall A und B, jeweils mit Räumlichem Leitbild. Die Beurteilung erfolgt gemäß Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage, hrsg. vom Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 13, April 2011.

Screening

Prüfschritt 1 – Abschichtung, Prüfung auf höherer Planungsebene
Eine Abschichtung ist nicht möglich, da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt.
Prüfschritt 2 – Ausschlusskriterien
Ausschlusskriterium „Geringfügige Änderung, kleine Gebiete“
Der relevante Schwellenwert von maximal 3.000m ² wird überschritten, es liegt somit keine geringfügige Änderung vor.
Ausschlusskriterium „Eigenart und Charakter bleibt unverändert“
Anstelle einer extensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche wird künftig eine freistehende PV- Anlage auf beiden Standorten ermöglicht. Eigenart und Charakter bleibt somit nicht unverändert.
Ausschlusskriterium „Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“
Umweltauswirkungen können auf beiden Standorten nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Da keine Abschichtung und keines der Ausschlusskriterien geltend gemacht werden kann, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung („UEP“) für beide Änderungsfälle erforderlich.

Umwelterheblichkeitsprüfung

Zu erwartende Auswirkungen

Die Planung ermöglicht flächenhaft strukturierte PV-Anlage in Ständerbauweise. Abstrakte Vorgaben werden im Rahmen des Räumlichen Leitbilds als integraler Bestandteil der ÖEK-Änderung verordnet, um die Umweltauswirkungen bereits auf Ebene des ÖEK so gering wie möglich zu halten. Die daraus ableitbare Eigenart und der Charakter der geplanten PV-Anlage fließen in die Beurteilung ein, insbesondere:

- Die Höhenbeschränkung auf maximal 3m Gesamthöhe, gemessen ab natürlichem Gelände
- Die ausnahmslos zulässige Verankerung mittels Ramm- oder Schraubfundamenten
- Die verpflichtende Bepflanzung am Rand des Änderungsbereichs in Fall B

Im Folgenden werden mögliche Umweltauswirkungen anhand der definierten Themencluster und Sachthemen geprüft. Das Ergebnis ist in die drei Kategorien wie folgt darzulegen:

- 0 Keine Verschlechterung
- Verschlechterung
- Starke Verschlechterung

Soweit vergleichbar werden Fall A und B gemeinsam abgehandelt. Bei unterschieden wird gesondert beurteilt.

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Mensch Gesundheit	Lärm und Erschütterung
In der Errichtungsphase und Demontagephase ist mit geringfügigen Lärm- und Erschütterungsemissionen durch die Montage und Demontage der Tragkonstruktion samt PV-Anlage auszugehen. Im Vergleich zur Betriebsphase, welche mit circa 25 Jahren angenommen wird, handelt es sich hierbei um einen deutlich untergeordneten Zeitraum. Die Emissionen entsprechen in etwa jenen, welche typischerweise im angren-	

zenden Freiland bzw. Auffüllungsgebiet im Freiland auftreten und sind somit ortsüblich. In der Betriebsphase ist aufgrund der Eigenart der PV-Anlage mit keinen Lärm- und Erschütterungsemissionen zu rechnen.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Gesundheit		Luftbelastung und Klima
Mangels Emissionen von Luftschadstoffen und Versiegelung von Boden sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzungen		Sachgüter
Mangels Bestand sind keinen Auswirkungen auf Sachgüter zu erwarten.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzungen		Land- und Forstwirtschaft
Fall A: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Steilhanglage. Zentrales Motiv des Konsenswerbers ist, nur diese Steilhanglage als PV-Anlage zu nutzen. Die verbleibende Fläche Richtung Weg wird weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Somit wird lediglich eine Fläche bewirtschaftet, die aufgrund der topografischen Voraussetzungen sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht eignet. Waldflächen sind nicht unmittelbar betroffen Für Fall A ist somit für die Land- und Forstwirtschaft keine Verschlechterung zu erwarten.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzungen		Land- und Forstwirtschaft
Fall B: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine intakte landwirtschaftlich genutzte Fläche mit guten Bewirtschaftungsbedingungen. Waldflächen sind nicht unmittelbar betroffen Für Fall B ist aufgrund des Flächenverlusts für die Landwirtschaft eine Verschlechterung zu erwarten. Forstwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.		
Beurteilung:	-	Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung		Landschaftsbild / Ortsbild
Fall A: Betroffen ist eine unbebaute Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets LSG29-Westliches berg- und Hügelland von Graz. Das Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 15 (DI Marion Schubert) hat im Vorfeld der Änderung eine Verschlechterung des Landschaftsbildes festgestellt. Als Maßnahme zur bestmöglichen Eingliederung der künftigen PV-Anlage in den Landschaftsraum sind folgende Festlegungen des Räumlichen Leitbildes anzuführen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Höhenbeschränkung der PV-Anlage auf maximal 3m • Ausschluss von Einfriedungen • Erhaltungsgebot für die markante Baumgruppe innerhalb der geplanten PV-Fläche 		
Festzuhalten ist, dass aufgrund der dezentralen und naturräumlich gut abgeschirmten Lage der PV-Standort für die Öffentlichkeit kaum Wahrnehmbar sein wird. Der Weg südlich der PV-Anlage ist ein Privatweg und wird fallweise von Radfahrern genutzt. Eine alltägliche Wahrnehmbarkeit der PV-Anlage für die ortsansässige Bevölkerung ist nicht gegeben.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung		Landschaftsbild / Ortsbild
<p>Fall B: Betroffen ist eine unbebaute Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets LSG29-Westliches berg- und Hügelland von Graz. Eine bauliche Vorbelastung ist durch die angrenzende Hofstelle Nr. 2 und die Gebäude des Auffüllungsgebiets Kreuzungsbereich Fürstweg/ Hardter Straße gegeben, womit im Bestand keine unberührte Landschaft vorliegt. Der Änderungsbereich ist weitgehend frei von Vegetation und stellt sich als landwirtschaftliche genutzte Wiesen- und Ackerfläche dar. Das Umfeld des Änderungsbereichs ist von für den Landschaftsteilraum charakteristischen Baumgruppen geprägt. Die Topografie ist weitgehend eben bis leicht abfallend. Eine Fernwirksamkeit ist nicht gegeben, die Wahrnehmbarkeit des Änderungsbereichs beschränkt sich auf das unmittelbare Umfeld.</p> <p>Als Maßnahme zur bestmöglichen Eingliederung der künftigen PV-Anlage in den Landschaftsraum sind folgende Festlegungen des Räumlichen Leitbilds anzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensive Bepflanzung westlich, nördlich und östlich der geplanten PV-Anlage • Abgrenzung des Änderungsbereichs anhand der in Natur bestehenden Strukturlinien (Weg im Osten), erhaltenswerten naturräumlichen Bestände (Baumgruppen im Süden) und unter Erhaltung eines unbebauten Freiraums westlich des Auffüllungsgebiets im Freiland (abweichend vom Antrag) • Festlegungen zu Einfriedungen zur besseren Integration der geplanten Anlage in das Landschaftsbild • Einschränkung der zulässigen Modulhöhe <p>Festzuhalten ist, dass bei konsequenter Umsetzung des Bepflanzungsstreifens die PV-Anlage nicht in Erscheinung treten und daher die Anlage keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung		Kulturelles Erbe
<p>Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das kulturelle Erbe. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Schutzzonen gemäß Denkmalschutz (denkmalgeschützte Objekte, Bodenfundstellen Bodendenkmäler)</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung		Erholungs- und Freizeitqualitäten
<p>Beide Änderungsbereichen weisen keine Erholungsfunktion auf und liegen lediglich im Nahebereich extensiv genutzter Freizeitinfrastrukturen. Konkret handelt es sich jeweils um private Wege, welche lediglich Spaziergehern und Radfahrern dienen. Da diese Wege grundsätzlich außerhalb des Änderungsbereichs liegen sind Auswirkungen auf deren Funktion und den Erholungswert nicht gegeben.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Naturraum Ökologie		Pflanzen
<p>Beide Änderungsbereiche liegen außerhalb naturschutzrechtlich relevanter Schutzgebiete (Biotope, Naturdenkmäler udgl.) sowie ökologisch bedeutsamer Bereiche (z.B. Uferzonen o.ä.). Beide Änderungsbereiche wurden unter Berücksichtigung der Pflanzenbestände begrenzt. In Fall A wird die markante Baumgruppe im nordöstlichen Bereich im Räumlichen Leitbild als Freihaltebereich festgelegt. In Fall B wird der Verlust der Baumbestände durch ein Bepflanzungsgebot im Randbereich der PV-Anlage mehr als kompensiert. Somit sind Auswirkungen auf Pflanzen auszuschließen.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster Sachthema und Schutzgut

Naturraum | Ökologie Tiere

Beide Änderungsbereiche liegen im Lebensraumkorridor Nr. 31: Graz Thal. In der zugehörigen Publikation³ wird u.a. Folgendes ausgeführt und dargestellt: „Der Korridor Graz Thal hat in diesem Bereich einen kleinen Ausläufer in Richtung Osten auf den Plabutsch, wo die Autobahn über den Plabutschtunnel problemlos überquert werden kann.“

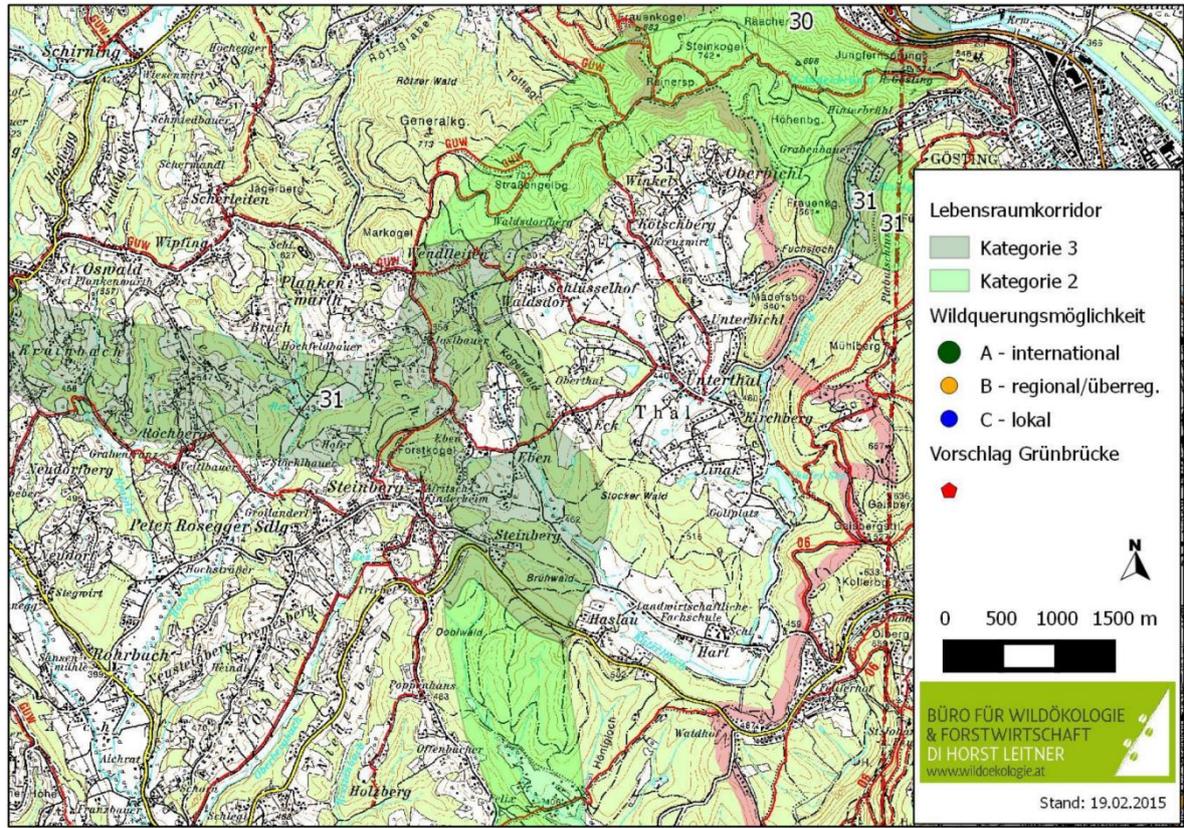


Abbildung 3-2 Lebensraumkorridor Nr. 31

Lebensraumkorridor: Kategorie 3 = sehr hoher Schutzbedarf, Kategorie 2 = hoher Schutzbedarf; Wildquerungsmöglichkeit an Autobahnen und Schnellstraßen: A = international, B = regional/überregional, C = lokal (VÖLK ET AL. 2001); Standortvorschlag für Grünbrückennachrüstung (VÖLK ET AL. 2001)

„Die Lebensraumkorridore werden generalisiert dargestellt. Neben Nichtwaldflächen können teilweise auch einzelne verbaute Flächen im Korridor liegen, was die Funktionsfähigkeit des Korridors nicht grundsätzlich ausschließt. Jede zukünftige Änderung innerhalb eines Korridors, wie zum Beispiel Bebauung oder Einzäunen von Sonderkulturen, sollte immer in Hinblick auf die Gesamtfunktion des Lebensraumkorridors beurteilt werden.“ (Zitat Ende)

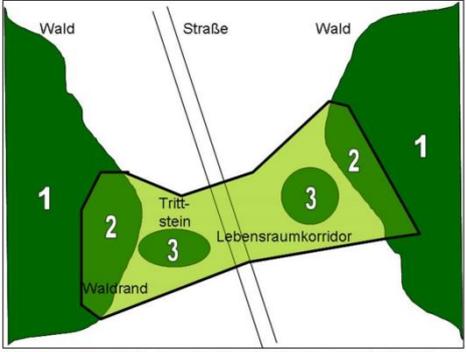


Abbildung 2-1 Schematische Darstellung der Ausweisung von Lebensraumkorridoren und der Integration von Waldflächen mit unterschiedlichen Wertzuschreibungen für die Lebensraumvernetzung

³ https://gis.stmk.gv.at/content/dokumente/fachattri/landforst/lebensraumkorridor/2015_02_23_Graz%20Umgebung.pdf

Fall A:

Zu Fall A liegt folgende Beurteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung – Abteilung 10, Referat Landesforst-direktion, Dr. Lutz Pickenpack, vom 31.03.2022⁴ vor: In dieser kommt der ASV für Wildökologie zusammenfas-send zu folgendem Ergebnis: „Trotz der Lage in einem sensiblen Bereich des Lebensraumkorridor ist davon auszugehen, dass die Funktion des Korridors überwiegend von den angrenzenden Waldflächen erfüllt wird (vgl. Abb. 3) und die Funktion des Korridors durch die geplante PV Freiflächenanlage nicht erheblich eingeschränkt wird.“



Abb. 3: Lebensraumkorridor Nr. 31 im Detail gelber Pfeil = geplante PV Anlage (Quelle: GIS Steiermark)

Es bleibt aber festzuhalten, dass die Notwendigkeit zum Erhalt der angrenzenden Waldflächen durch den Bau der PV Anlage zusätzlich steigt, was bei etwaigen Rodungsansuchen zu berücksichtigen wäre. Auch wird die vorgesehene Freifläche auf Grund ihrer Lage als Lebensraum für lokale Wildtierbestände (z.B. Rehwild) als sehr geeignet angesehen. Da PV Freiflächenanlagen in der Regel gezäunt werden, steht diese Fläche größeren Wildarten zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Auf einen Abstand zwischen Boden und dem Zaun von 20-30 cm ist daher zu achten, um zumindest Kleinwildarten eine Nutzung der Fläche zu ermöglichen. Gegen das geplante PV Freiflächenprojekt bestehen aus den oben genannten Gründen keine erheblichen Bedenken aus dem Fachbereich Wildökologie.“ (Zitat Ende)

Als Maßnahme zur bestmöglichen Erhaltung des Lebensraumkorridors in Fall A sind folgende Festlegungen des Räumlichen Leitbilds anzuführen:

- Ausschluss von Einfriedungen
- Freihalten eines 10m breiten Freibereichs entlang von Waldrändern

In Verbindung mit der grundsätzlich nicht ablehnenden Beurteilung des ASV für Wildökologie sind in Fall A keine Verschlechterungen zu erwarten.

Fall B:

Hierzu liegt derzeit keine Stellungnahme des ASV für Wildökologie vor.

Die für die Wildmigration bedeutenden Waldflächen liegen circa 270 m südlich bzw. 140m nordwestlich des Änderungsbereichs. Der als Lebensraum bedeutende Katzelbach liegt circa 290 m östlich des Änderungsbereichs. Bedingt durch die großen Entfernungen zu den für die Wildökologie bedeutenden Waldflächen und Waldrändern sowie Gewässerläufen wird grundsätzlich kein bedeutender Lebensraum in Anspruch genommen. Ebenso ist die Änderung nicht geeignet, eine wildökologische Barriere zu verursachen, da allseitig ausreichende Abstände eingehalten werden.

Als Maßnahme zur bestmöglichen Erhaltung des Lebensraumkorridors in Fall B sind folgende Festlegungen des Räumlichen Leitbilds anzuführen:

- Beschränkung der Einfriedungen auf mindestens +20cm über natürlichem Gelände
- Erhaltung der südlich angrenzenden Einzelbäume und Baumgruppen als Lebensraum
- Festlegung einer Randbepflanzung als Lebensraumaufwertung

Aus den angeführten Gründen sind keine Verschlechterungen zu erwarten.

Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung
--------------	---	------------------------

⁴ Siehe Anhang

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Naturraum Ökologie		Wald
Die Änderungsbereiche beanspruchen keine Waldflächen laut Forstgesetz. In Fall A wird zum angrenzenden Wald ein Mindestabstand von 10m als Puffer festgelegt, wodurch die Zugänglichkeit für die Pflege des Waldrands erhalten bleibt.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Ressourcen		Boden und Altlasten
Auf den für die Bodennutzung relevanten Flächenverlust wurde bereits im Kapitel Land- und Forstwirtschaft eingegangen. Die Änderungsbereiche stellen sich als unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Durch die PV-Anlagen ist zwar eine Überdeckung jedoch keine Beeinträchtigung des natürlichen Bodens zu erwarten.		
Als Maßnahme zur bestmöglichen Erhaltung des Bodens sind folgende Festlegungen des Räumlichen Leitbilds anzuführen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Fundierung auf Ramm oder Schraubfundamente, Betonfundamente sind somit ausgeschlossen. • Regelungen zur fachgerechten Entsorgung nach Stilllegung der PV-Anlage und somit Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands • Festlegung von extensiven Wiesenflächen (ausgenommen Agri-PV-Anlagen) 		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Ressourcen		Grund- Oberflächenwässer
Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete und tangiert keine Anlagen gemäß Wasserrecht. Durch die Errichtung einer PV-Anlage sind keine Verunreinigungen des Grundwassers zu erwarten. In Zusammenhang mit der verordneten Ständerbauweise mit geringer bzw. schonender Bodenanspruchnahme ist von keinen relevanten Auswirkungen auf die Bodenversiegelung und Sickerfähigkeit des Bodens auszugehen.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Ressourcen		Mineralische Rohstoffe
Es sind keine Rohstoffvorrangzonen bzw. Abbaugelände betroffen.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Ressourcen		Naturgewalten und geologische Risiken
Im Änderungsbereich sind keine Gefährdungen durch Hochwasser oder Erdbeben bekannt.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Zusammenfassung

Für die einzelnen Sachthemen wird zusammenfassend Folgendes festgestellt:

Themencuster	Sachthema und Schutzgut	Beurteilung Fall A	Beurteilung Fall B
Mensch/ Gesundheit	Lärm und Erschütterungen	0	0
	Luftbelastung und Klima	0	0
Mensch/ Nutzungen	Sachgüter	0	0
	Land- und Forstwirtschaft	0	-
Landschaft/ Erholung	Landschaftsbild/ Ortsbild	-	0
	Kulturelles Erbe	0	0
	Erholung und Freizeit	0	0
Naturraum/ Ökologie	Pflanzen	0	0
	Tiere	0	0
	Wald	0	0
Ressourcen	Boden und Altlasten	0	0
	Grund- Oberflächenwasser	0	0
	Mineralische Rohstoffe	0	0
	Naturgewalten und geologische Risiken	0	0
	Summe	1	1

Zusammenfassung:

Je Änderungsfall ist mit einer Verschlechterung von je einem Schutzgut zu rechnen. In Fall A sind Verschlechterungen des Landschaftsbildes, in Fall B Verschlechterungen für die Landwirtschaft zu erwarten.

Die weitere Beurteilung richtet sich nach den Vorgaben des Leitfadens SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage, hrsg. vom Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 13, April 2011.

Gemäß folgendem Prüfschema ist bei je einer Verschlechterung zu beurteilen, ob erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Andernfalls ist zu begründen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind.

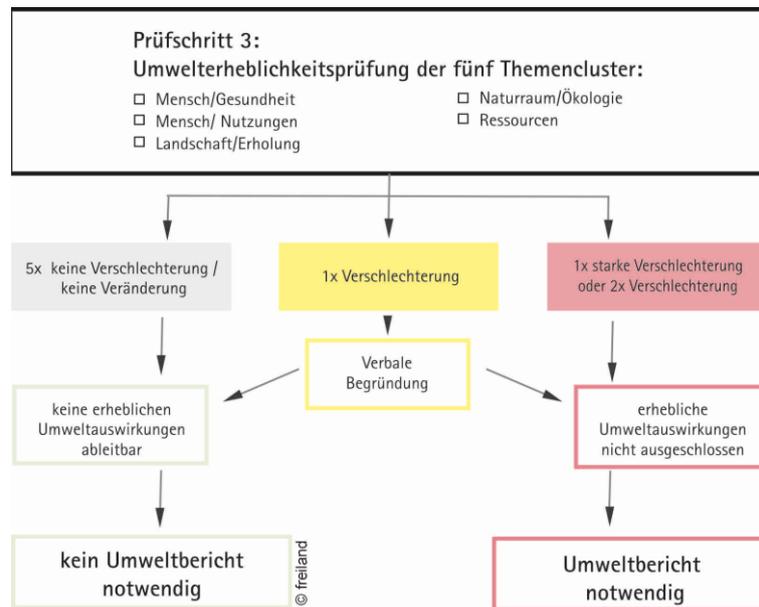


Abb. 1: Prüfschema gemäß Leitfaden

Zu Fall A:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass aufgrund der gegebenen topografischen Verhältnisse eine Sichtverschattung der geplanten PV-Anlage nicht möglich ist. Demzufolge wird die PV-Anlage speziell Richtung Süden, Südwesten und Westen visuell wahrnehmbar sein. Richtung Norden und Osten ist der Standort gut durch Waldbestände eingefasst. Mit bestimmten Festlegungen des Räumlichen Leitbilds (z.B. den Ausschluss von Einfriedungen) wird zwar versucht, die Auswirkungen zu minimieren, die Verschlechterung ist jedoch nicht gänzlich kompensierbar.

Die Sensibilität des Teilraums ergibt sich aus dem Umstand, dass der Umgebungsraum nahezu frei von baulichen Anlagen ist und daher eine weitgehend unberührte Landschaft vorliegt. Diese Sensibilität reduziert sich jedoch ausnahmslos auf den konkreten Teilraum. Darüber hinaus reichende Auswirkungen sind aufgrund der natürlichen Gegebenheiten, insbesondere die zusammenhängenden Waldflächen, welche den Teilraum begrenzen, nicht zu erwarten.

Eine geringe Sensibilität ergibt sich aus der Tatsache, dass der Teilraum nicht dem Dauersiedlungsraum zuzuordnen ist. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Areals beruht auf Freiwilligkeit des Grundeigentümers, es handelt sich somit um keinen öffentlichen bedeutenden Naherholungsraum. Demzufolge wird die PV-Anlage im alltäglichen Leben nicht bzw. nur sporadisch – z.B. für Spaziergänger oder Radfahrer – und hier nur eingeschränkt aus Blickwinkel des südlich verlaufenden Wegs wahrgenommen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit deswegen nicht zu erwarten, da die PV-Anlage lediglich kleinräumig wahrnehmbar sein wird und das LSG 29 nur kleinräumig beeinträchtigt wird. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht würden voraussichtlich zu keinen anderen Ergebnissen und insbesondere zu keinen zusätzlichen Maßnahmen führen, welche die Auswirkungen zusätzlich minimieren können. Daher wird von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht Abstand genommen.

In Abwägung unterschiedlicher Interessen überwiegen die Raumordnungsziele gemäß § 3 (2) StROG 2010 „2. Entwicklung der Siedlungsstruktur (...) h. unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger und i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzziele und -Maßnahmen, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel“ gegenüber dem Raumordnungsziel „4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen“.

Zu Fall B:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass aufgrund der Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und mangels konkreter Angaben bzgl. einer geplanten Doppelnutzung im Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans jedenfalls ein Flächenverlust und somit von einer Verschlechterung für das Schutzgut Landwirtschaft anzunehmen ist.

Mit bestimmten Festlegungen des Räumlichen Leitbilds (z.B. die Rückbauverpflichtung nach Stilllegung) wird zwar versucht, die Auswirkungen zu minimieren, die Verschlechterung ist jedoch zumindest während der Betriebsphase nicht gänzlich kompensierbar.



Abb. 2: Ausschnitt eBOD (o.M.)

Im konkreten Fall handelt es sich gemäß elektronischer Bodenkarte (eBOD) teilweise um geringwertiges und teilweise um mittelwertiges Ackerland. Die Inanspruchnahme betrifft somit keine hochwertigen Ackerböden und ist hinsichtlich der Bodenqualität vertretbar.

Bezogen auf das Gemeindegebiet ist die Verschlechterung vertretbar, da durch die ggst. PV-Anlage 0,98 Hektar, das entspricht 0,17 Prozent der insgesamt 583 Hektar der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, in Anspruch genommen werden. Selbst bei dem durch das Leitungsnetz beschränkten Vollausbau freistehender PV-Anlagen würde sich die Verschlechterung auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf maximal 0,86 Prozent beschränken.

Abgesehen vom konkreten Flächenverlust werden durch das Grundkonzept der Gemeinde großflächige Bereiche durch entsprechende Ausschlusszonen von PV-Anlagen freigehalten, wodurch zumindest kein landwirtschaftlicher Flächenverlust zufolge Erneuerbarer Energie erfolgen wird.

Erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind somit deswegen nicht zu erwarten, da in Thal weiterhin ausreichende landwirtschaftlich nutzbare Flächen bestehen werden. Zudem wird in Fall B kein hochwertiges Ackerland in Anspruch genommen.

Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht würden voraussichtlich zu keinen anderen Ergebnissen und insbesondere zu keinen zusätzlichen Maßnahmen führen, welche die Auswirkungen zusätzlich minimieren können. Daher wird von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht Abstand genommen.

In Abwägung unterschiedlicher Interessen überwiegen die Raumordnungsziele gemäß § 3 (2) StROG 2010 „2. Entwicklung der Siedlungsstruktur (...) h. unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger und i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzziele und -Maßnahmen, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel“ gegenüber dem Raumordnungsziel „6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft“.

Zotter/Battyan, am 27.03.2023
506öök-511fwp-wort-erlb-auflage.docx

Anhang

1. Luftbild und Kataster vom jeweiligen Änderungsbereich
2. Lebensraumkorridor-Beurteilung Fall A, Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 10, Referat Landesforstdirektion, Dr. Lutz Pickenpack, vom 31.03.2022





Abteilung 10

→ Land- und Forstwirtschaft

Referat Landesforstdirektion

Bearbeiter: Dr. Lutz Pickenpack

Tel.: (0316) 877 - 4526

Fax: (0316) 877 - 4520

E-Mail:

landesforstdirektion@stmk.gv.at

Graz, 31.03.2022

**Ggst.: Voranfrage Wildökologie PV Freiflächenanlage auf GST 829/1
u.a. KG Thal**

Sehr geehrter Herr DI Battyan,
sehr geehrte Damen und Herren,

In Ihrer Anfrage per Email vom 31.03.22 habe Sie um eine Einschätzung aus dem Fachbereich Wildökologie für eine geplante PV Freiflächenanlage auf dem Grundstück 829/1 KG Thal gebeten.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden:

Die geplante PV Freiflächenanlage befindet sich auf dem Lebensraumkorridor Nr. 31 Graz Thal in einem Abschnitt, welcher als Kategorie 3 (sehr hoher Schutzbedarf) ausgewiesen ist (vgl. Abb. 1).

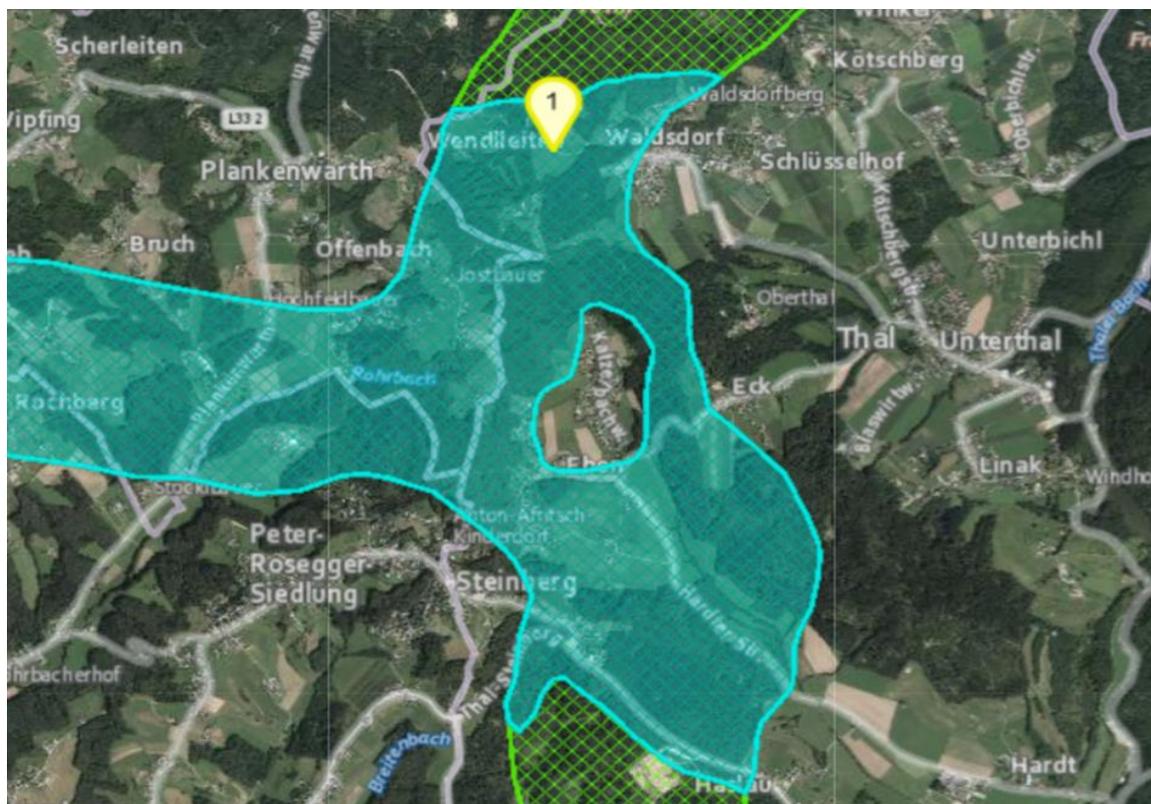


Abb. 1: Lebensraumkorridor Nr. 31 Graz Thal 1 = geplante PV Anlage

(Quelle: GIS Steiermark)

A-8047 Graz • Ragnitzstraße 193

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 61,77, N7, 420 Haltestelle Landwirtschaftsschule

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Der LRK wird wie folgt beschrieben:

Der Lebensraumkorridor Graz Thal befindet sich westlich der Landeshauptstadt Graz, im Weststeirischen Hügelland, zwischen dem Grazer Becken und dem Liebochtal.

Der nordöstliche Teil des Korridors zieht sich durch das Landschaftsschutzgebiet Westliches Berg und Hügelland von Graz. Am Raacher Kogel, bei Gratkorn ist er mit dem Korridor Nr. 30 verbunden, der einen lokalen Übergang über die A 9 Pyhrn Autobahn und die Mur ermöglicht. Der Korridor Graz Thal hat in diesem Bereich einen kleinen Ausläufer in Richtung Osten auf den Plabutsch, wo die Autobahn über den Plabutschunnel problemlos überquert werden kann.

Nach Südwesten verläuft der Korridor zunächst über die waldbedeckten Hügel Steinkogel und Generalkogel. Vor der Ortschaft Steinberg trennt er sich in zwei Äste auf, die nach Süden bzw. Westen weiterführen.

Der westliche Korridorast führt bis zum Jaritzberg und über das schmale Liebochtal, wo er an der Grenze zum Bezirk Voitsberg in den Korridor Nr. 32 übergeht. Sein Verlauf durch das Riedelland und durch die stetige kleinräumige Abwechslung von Waldkomplexen und Grünland wird nur von L 316 (St.-Bartholomä-Straße) und L 336 (Liebochtalstraße) gestört, aber nicht nennenswert eingeschränkt.

Der zweite Ast des Korridors Graz Thal wird von einem schönen Waldzug entlang des Doblbachs nach Süden geleitet. Im Waldbereich passiert er die relativ hoch frequentierte L 301 (Hitzendorferstraße) und die L 383 (Dobleggerstraße). An der Gemeindegrenze von Hitzendorf und Attendorf verlässt der Korridor den Wald, führt entlang des Gratregerbachs zwischen den Weilern Gratz und Haller über einen Grünlandbereich und überquert bei Attendorf das Liebochtal und die L 336 (Liebochtalstraße). Die Tal- und Straßenquerung ist kurz und mit geringer Barrierewirkung unproblematisch. Beide Talseiten sind von Waldbeständen begrenzt. Am südlichen Talrand liegen jedoch Siedlungsteile im Korridor, welche die Passage hier erschweren.

Auf den bewaldeten Hügeln bei Schadendorf, zwischen Liebochtal und Kainachtal, mündet der Korridorast an der Bezirksgrenze zu Voitsberg in den Korridor Nr. 138 (vgl. Abb. 2).

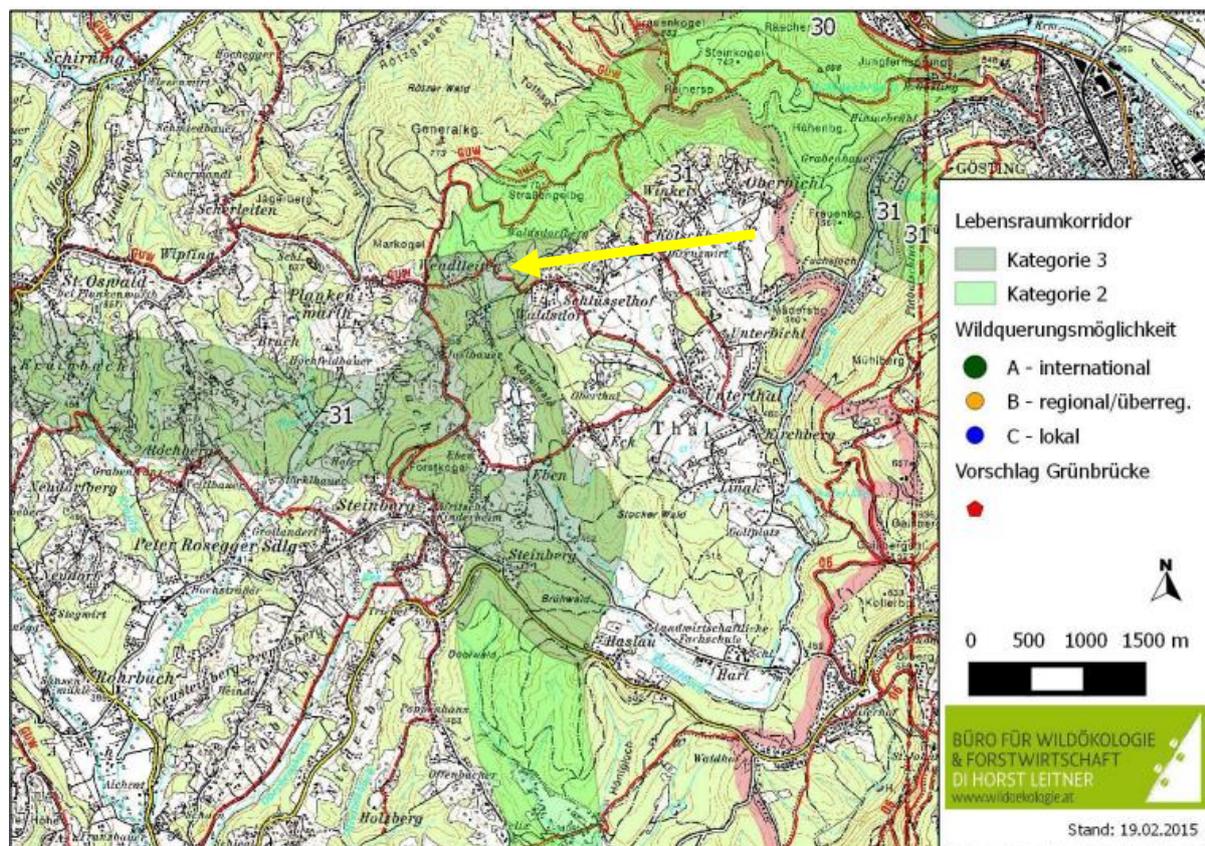


Abb. 2: Lebensraumkorridor Nr. 31 Graz Thal gelber Pfeil = geplante PV Anlage

(Quelle: LEITNER 2015)

Trotz der Lage in einem sensiblen Bereich des Lebensraumkorridor ist davon auszugehen, dass die Funktion des Korridors überwiegend von den angrenzenden Waldflächen erfüllt wird (vgl. Abb. 3) und die Funktion des Korridors durch die geplante PV Freiflächenanlage nicht erheblich eingeschränkt wird.



Abb. 3: Lebensraumkorridor Nr. 31 im Detail gelber Pfeil = geplante PV Anlage (Quelle: GIS Steiermark)

Es bleibt aber festzuhalten, dass die Notwendigkeit zum Erhalt der angrenzenden Waldflächen durch den Bau der PV Anlage zusätzlich steigt, was bei etwaigen Rodungsansuchen zu berücksichtigen wäre. Auch wird die vorgesehene Freifläche auf Grund ihrer Lage als Lebensraum für lokale Wildtierbestände (z.B. Rehwild) als sehr geeignet angesehen. Da PV Freiflächenanlagen in der Regel gezäunt werden, steht diese Fläche größeren Wildarten zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Auf einen Abstand zwischen Boden und dem Zaun von 20-30 cm ist daher zu achten, um zumindest Kleinwildarten eine Nutzung der Fläche zu ermöglichen.

Gegen das geplante PV Freiflächenprojekt bestehen aus den oben genannten Gründen keine erheblichen Bedenken aus dem Fachbereich Wildökologie.

Für evtl. Fragen steht Ihnen der ASV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Pickenpack

(Amtssachverständiger für Wildökologie und Jagd)